

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 2. Mai 2017	Nummer 12
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE) vom 6. April 2017	146
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/17 vom 6. April 2017 Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel	157
Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016	158
Empfehlung zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg Erarbeitet auf Grundlage der Empfehlung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg vom 13.07.2009, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 20.02.2017	167

I. Amtlicher Teil

Jugend

**Verwaltungsvorschrift
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII
für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen
zur Erziehung und der Eingliederungshilfen
sowie für Wohnheime bzw. Internate
im Land Brandenburg (VV-SchuKJE)**

Vom 6. April 2017
Gz.: 23.2-75320

Inhalt

1. Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zuständigkeiten

2. Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung - Gewährleistung des Kindeswohls durch Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung

- 2.1 Betriebserlaubnisverfahren
 - Antragstellung
 - Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis
 - Beteiligung anderer Behörden und zentraler Träger der Jugendhilfe
 - Örtliche Prüfung
 - Erteilung der Betriebserlaubnis
 - Erfüllung der Auflagen
- 2.2 Kriterien zur Bewertung von Konzeptionen
 - Zentrale Fragen für die Bewertung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII
 - Grundsätzliche konzeptionelle Anforderungen in allen Angebotsformen
- 2.3 Personalbemessung für die Angebotsformen
 - 2.3.1 Allgemeine Festlegungen für alle Angebotsformen
 - 2.3.2 Mindestpersonalausstattung für die wesentlichen Angebotsformen
- 2.4 Mindeststandards für die Qualifikation des pädagogischen Personals
 - 2.4.1 Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - 2.4.2 Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe
 - 2.4.3 Geeignete therapeutische Fachkräfte

- 2.4.4 Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal sowie Beschäftigung zusätzlicher Personen
- 2.4.5 Geeignete pädagogische Fachkräfte für Leitungsaufgaben
- 2.5 Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung
 - 2.5.1 Zimmer für Kinder/Jugendliche
 - 2.5.2 Gemeinschaftsraum
 - 2.5.3 Küche für gruppeneigenes Wirtschaften
 - 2.5.4 Sanitärräume
 - 2.5.5 Weitere Anforderungen für alle Einrichtungen
 - 2.5.6 Personalräume

3. Gewährleistung des Kindeswohls während der Betriebsführung von Einrichtungen

- 3.1 Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII
- 3.2 Bearbeitung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII
 - Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
 - Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
 - Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII
 - Meldungen zu § 47 Satz 2 SGB VIII
- 3.3 Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII
- 3.4 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 104 SGB VIII

4. Fachliche Beratung während der Betriebsführung

5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unterliegt einem besonderen staatlichen Schutz. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift regelt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Internaten und Wohnheimen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII in Verbindung mit § 20 AG KJHG des Landes Brandenburg und ist Grundlage für das Verwaltungshandeln der Einrichtungsaufsicht sowie die Beratung der Träger dieser Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung.

1.1 Geltungsbereich

Als Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter Verantwortung eines Trägers zu verstehen. Als weitere Kriterien sind die Orts- und Gebäudebezogenheit sowie die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Eltern auf den erzieherischen Prozess heranzuzie-

hen. Sind sonstige betreute Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gelten sie als Teil der Einrichtung.

Die folgenden Regelungen gelten für im Land Brandenburg bestehende Angebotsformen, die jedoch einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen:

- Wohngruppen in Einrichtungen nach SGB VIII,
- Angebote mit innewohnender pädagogischer Fachkraft,
- Jugendwohngemeinschaften,
- Betreutes Einzelwohnen,
- Inobhutnahmestellen/Notdienste
- Clearingstellen,
- Gemeinsame Wohnformen für Mutter/Vater und Kind,
- Tagesgruppen,
- Wohnstätten der Eingliederungshilfe nach SGB XII,
- Wohnheime und Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen.

1.2 Zuständigkeiten

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Brandenburg. Der überörtliche Träger ist gemäß § 85 Abs. 2 Ziffer 6 SGB VIII sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII). Die oberste Landesjugendbehörde, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, ist gemäß § 8 Abs. 2 AGKJHG - Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), die zuständige Behörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in o. g. Einrichtungen.

2. Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung - Gewährleistung des Kindeswohls durch Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, „bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis“¹ gemäß § 45 SGB VIII. Die Betriebs-erlaubnis ist zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“² Die zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen und erforderlichen Daten sind innerhalb der Antragstellung nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Anforderungen definiert, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen erforderlich sind.

2.1 Betriebserlaubnisverfahren

Antragstellung

Im Vorfeld der Antragstellung zur Betriebserlaubniser-teilung kann ein Träger, der eine der o. g. Einrichtungen eröffnen möchte, Beratung zu den Voraussetzungen der Erteilung einer Betriebserlaubnis erhalten, insbesondere:

- zur Abstimmung des Vorhabens mit dem örtlichen Jugendamt,
- zu fachlichen Fragen des geplanten Vorhabens,
- zur Konzeption entsprechend der Orientierungshilfe³ des MBJS,
- zur Eignung des Standortes unter Beachtung der schulischen Integrationsmöglichkeiten,
- zur Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden,
- durch Hinweise zum Antragsverfahren,
- zum Antrag selbst.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist schriftlich vor Inbetriebnahme in einfacher Ausfertigung zu stellen. Eine geplante betriebs-erlaubnisrelevante Veränderung ist ebenfalls vorab schriftlich zu beantragen.

Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis

- Vollständigkeit der eingegangenen Antragsunterla-gen mit der Darstellung zu räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen
- Konzeption unter Berücksichtigung der Orientie-rungshilfe des MBJS mit Auskunft über Maßnah-men zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Nachweise zur Eignung des Personals und von Lei-tungskräften sind nachzureichen, sobald diese vor-liegen
- Vereinbarung eines Termins zur örtlichen Bege-hung mit dem/der Antragsteller/-in und allen Betei-ligten in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt
- Nachweis der Liquidität durch eine Selbstauskunft des Trägers und entsprechende zugehörige Doku-mente in Kopie bei Erstanträgen und Kapazitätser-weiterungen - als Basis für die Rücklage gilt fol-gende Berechnung: Kalkulation des Entgeltsatzes pro Tag x Anzahl der Plätze x 90 Tage

Beteiligung anderer Behörden und zentraler Träger der Jugendhilfe

- Örtlich zuständiges Jugendamt
Die Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 AG KJHG soll insbesondere zum Bedarf und zur Ausstattung mit Fachpersonal erfolgen und wird von dem/der Antragsteller/-in eingeholt.

¹ SGBVIII i. d. F. vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802)

² ebenda

³ veröffentlicht unter www.mbjs.brandenburg.de

- **Schulamt**
Die Stellungnahme der zuständigen Schulbehörde zu den Möglichkeiten der Beschulung der zu betreuenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gem. § 20 Abs. 2 AG KJHG wird durch das MBJS eingeholt und in Kopie an das Jugendamt sowie an den Träger der Einrichtung zur Kenntnis gegeben.
- **Bauaufsichtsbehörde**
Für Neubau- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind ggf. Baugenehmigungen notwendig. Sie sind vom Träger einer Einrichtung über die Gemeinde bei der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Weiterhin werden die Einrichtungen bautechnisch und hinsichtlich des vorbeugenden bautechnischen Brandschutzes einschließlich der Bereithaltung und Einhaltung der Rettungswege geprüft. Für die Durchsetzung von Forderungen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den Brand-schauverantwortlichen festgestellt wurden, sind wiederum die Bauaufsichtsbehörden zuständig.
- **Gesundheitsamt**
Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 6 Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes u. a. die Aufgabe, Kinder- und Jugendeinrichtungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene zu überwachen und die Betreiber (Träger) in Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten. Auch nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen „Gemeinschaftseinrichtungen“, in denen Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, der Überwachung durch die Gesundheitsämter.
- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (nur bei Großküchenbetrieb)
- **Gewerbeaufsichtsamt** bei Bedarf
- **Sozialamt** bei Einrichtungen nach dem SGB XII
- Ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe ist bei Mitgliedschaft des/der Antragstellers/-in gemäß § 20 Abs. 1 AG KJHG am Verfahren zu beteiligen.

Örtliche Prüfung

Als Teilnehmer/-innen sind der Träger, die pädagogische Leitung und/oder von ihm beauftragte Personen der Einrichtung, die zu beteiligenden Behörden, Personen und zentrale Träger der freien Jugendhilfe durch den/die Antragsteller/-in einzuladen.

Der Träger stellt die Konzeption der Einrichtung vor. Im Anschluss erfolgt die Begehung der Einrichtung einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen. Die dazu ermächtigten Behörden können Auflagen erteilen und deren Erfüllung terminieren. Auflagen anderer Behörden, die sich direkt auf die Sicherung des Kindeswohles beziehen, nimmt das MBJS in die Betriebser-

laubnis auf. Die Erörterung konzeptioneller Fragen und deren Konsequenzen, die Einfluss auf die Personalbemessung oder die räumliche Ausstattung haben können, soll unter Beteiligung des Trägers, des örtlichen Jugendamtes und des MBJS erfolgen.

Erteilung der Betriebserlaubnis

Der Betrieb einer Einrichtung ohne gültige Betriebserlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII und kann mit einem Bußgeld bis zu 15.000 € geahndet werden. Die Inbetriebnahme der Einrichtung darf nicht vor Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgen.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Ämter müssen vor der Erteilung der Betriebserlaubnis dem MBJS zur Kenntnis gegeben werden. Dies ist auch als mündliche Erklärung des jeweiligen Amtes im Rahmen der örtlichen Prüfung möglich, wenn die schriftliche Ausfertigung zeitnah nachgereicht wird. Werden die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls erfüllt, spricht das MBJS die Betriebserlaubnis aus. Auch die mündliche Erteilung ist rechtswirksam, jedoch nur in Eilfällen ausnahmsweise zulässig. Der schriftliche Erlaubnisbescheid wird zeitnah ausgefertigt.

Empfänger der Betriebserlaubnis ist der Träger der Einrichtung. Das örtlich zuständige Jugendamt/Sozialamt erhält eine Kopie des Erlaubnisbescheids.

Erfüllung der Auflagen

Der Träger muss die erteilten Auflagen termingerecht erfüllen und die Erfüllung ist anzuzeigen.

Das MBJS kontrolliert die Auflagen hinsichtlich ihrer Erfüllung.

Nach Erteilung der Betriebserlaubnis kann zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls auch ohne Anlass während des Betriebs der Einrichtung eine örtliche Prüfung durch das MBJS nach § 46 SGB VIII durchgeführt werden. Auf die Mitwirkungspflicht des Trägers und der Einrichtungsleitung gemäß § 20 Abs. 6 AG KJHG wird verwiesen.

Sofern die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für den Betrieb einer Einrichtung nicht gegeben sind, ist die Erlaubnis zu versagen.

2.2 Kriterien zur Bewertung von Konzeptionen

Die Konzeption beschreibt die Arbeit in einer einzelnen Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis beantragt wird. In einzelnen Konstellationen kann es Rahmenkonzeptionen geben, diese sind mit vorzulegen.

Zentrale Fragen für die Bewertung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII

Sind die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung gegeben?

Wird die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert?

Welche geeigneten Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen finden in der Einrichtung Anwendung?

Grundsätzliche konzeptionelle Anforderungen in allen Angebotsformen

Die Erziehung, Betreuung und Begleitung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Förderung der Entwicklung von Minderjährigen in den Angeboten, die einer Betriebs-erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedürfen, erfordern insbesondere die

- Sicherstellung des Kindeswohls
- Sicherung der Grundbedürfnisse unter besonderer Beachtung einer gesicherten Regelbeschulung und ausreichender medizinischer Versorgung im Umfeld
- ressourcenorientierte Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen unter Einbeziehung der familiären Bindungen und Beziehungen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten und Werten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des jungen Menschen
- Kooperation mit dem Jugendamt, dem Sozialamt und anderen Ämtern
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, Dokumentation, Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision
- Sicherstellung von Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerde.

In Wohngruppen in Einrichtungen nach SGB VIII leben bis zu neun Kinder und Jugendliche in einer Gruppe zusammen. Kinder unter vier Jahren sollen grundsätzlich nicht in Gruppen aufgenommen werden, in denen im Schichtdienstsystem gearbeitet wird. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichti-

gung der besonderen persönlichen Situation des Kindes in Abstimmung mit dem fallzuständigen Jugendamt.

In Angebotsformen mit innewohnender pädagogischer Fachkraft leben in der Regel bis zu sechs Kinder und Jugendliche gemeinsam mit der pädagogische Fachkraft und gegebenenfalls seiner/ihrer Familie in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Es können auch Kinder unter vier Jahren aufgenommen werden.

In einer Jugendwohngemeinschaft leben mindestens drei und in der Regel nicht mehr als fünf Jugendliche in einer Wohneinheit zusammen. Der Betreuungsumfang orientiert sich am Bedarf, vor allem abends und an den Wochenenden sowie während der Freizeit. Die Intensität der Betreuung und das Profil ergeben sich aus der pädagogischen Konzeption der Wohngemeinschaft. Das Mindest-Aufnahmealter ist 14 Jahre.

Im betreuten Einzelwohnen leben ein bis zwei Jugendliche in einer Wohnung. Die Betreuung erfolgt nach Bedarf stundenweise. Die Wohnungen werden von Trägern angemietet und eingerichtet. Die Angebotsform muss konzeptionell beschrieben und Teil einer Gesamteinrichtung bzw. eines Trägers sein. Das Mindest-Aufnahmealter ist 16 Jahre. Einzelfallgenehmigungen sind möglich.

In den gemeinsamen Wohnformen für alleinerziehende Mütter/Väter werden Mütter/Väter gemeinsam mit ihren Kindern in Einrichtungen mit Schichtdienst betreut. Auch werdende junge Mütter können Aufnahme finden. Die Kapazität einer Gruppe soll fünf Mütter oder Väter mit ihren Kindern nicht übersteigen (eine Mutter bzw. ein Vater mit einem Kind bilden eine Betreuungseinheit). Dieses Angebot kann auch als sonstige betreute Wohnform (Einzelwohnen) konzipiert werden.

Für Inobhutnahmestellen/Notdienste ist die Unterbringung auf möglichst 10 Tage zu begrenzen.

In Clearingstellen ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf maximal 12 Wochen zu begrenzen. Die Gruppenstärke soll vier Plätze für Kinder unter vier Jahren und in der Regel acht Plätze nicht überschreiten.

Tagesgruppen sind teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Gruppen mit 6 bis 10 Plätzen. Die Arbeit in der Kindergruppe wird in jedem Fall ergänzt durch die Arbeit mit und in der Familie. Die Öffnungszeiten der Tagesgruppe werden entsprechend der Konzeption, des beschriebenen Bedarfs festgelegt. Darüber hinaus sind die Fachkräfte in Netzwerken tätig.

In Wohnstätten der Einrichtungen nach SGB XII leben bis zu 8 geistig und/oder körper- sowie mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche zusammen. Dem Prinzip familien-ähnlicher Wohngruppengliederung ist Rechnung zu tragen. Ganzheitliche Förderung, Betreuung

und Pflege mit dem Ziel, Behinderungen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sind konzeptionell zu beschreiben.

Im stationären Angebot der Begleiteten Elternschaft werden Mütter und/oder Väter mit Behinderung mit ihren Kindern betreut. Jugendamt und Sozialamt kooperieren zu der Ausgestaltung der Hilfen.

In Wohnheimen/Internaten finden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Aufnahme, die bedingt durch die Ausbildung oder den Schulbesuch außerhalb der Familie leben müssen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel Jugendliche und nur als Ausnahme Kinder betreut werden. Ab einer Kapazität über 30 Plätze sind diese in Gruppen zu gliedern.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Prüfpunkte:

Einrichtungsträger

- Name
- Anschrift
- Rechtsform
- Trägerstruktur/Organigramm
- Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Grundhaltungen und Werteorientierungen (Leitbild)

Art der Einrichtung

- Angebotsform
- Anschrift, Lage
- Platzzahl
- rechtliche Grundlage(n) der Leistung
- Informationen zum sozialräumlichen Umfeld wie z. B. Erreichbarkeit, Zugänglichkeit zu Schulen, Kitas, Ärzten, Vereinen etc.
- räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtung und des Außengeländes

Inhaltliche Umsetzung des Angebotes, pädagogische und ggf. therapeutische Prozessgestaltung

- Zielgruppe, Stimmigkeit der pädagogischen Grundannahmen, der Ziele und Methoden in Bezug auf die Zielgruppe, Aussagen über das Mindestalter und ggf. das Höchstalter der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen sowie ggf. die Aufnahme junger Volljähriger
- Ziele der Arbeit, Stimmigkeit mit Leitbild, Ziele im Bereich der Teilhabe, des sozialen und schulischen Lernens, der Gesundheits- und Sexualerziehung, ggf. Therapieverfahren
- pädagogische, sozialpädagogische und ggf. therapeutische Schwerpunkte und Angebote zur Entwicklungsförderung
- Aufnahmeverfahren
- Ablöseverfahren/Beendigung der Hilfe

Leitung und Personal

- fachliche Ausbildung und Berufserfahrung bei Leitungskräften

- Personal (Anzahl, Qualifikation, Zusatzausbildungen - insbesondere für die konzeptionell beschriebene Zielgruppe)
- ggf. Personalorganisation
- Verantwortungsstrukturen

Ausführungen zu laufenden Prozessen

- Erziehungsplanung, Umsetzung der Aufträge aus den Hilfeplänen
- Strukturierung des Alltags
- Freizeitgestaltung, Aufsicht
- Familienarbeit/Zusammenarbeit mit Eltern
- gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung
- Gestaltung des Zusammenlebens

Ausführungen zum Schutzauftrag

- Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene
- Umgang mit sogenannten „besonderen Vorkommnissen“, Krisenmanagement, Verfahren, Ansprechpartner
- Sicherung des Schutzes des Privatlebens
- Benennung der insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der vor Ort geltenden Standards

Ausführungen zur Beteiligung, Kommunikation und Kooperation, Sicherstellung eines besonderen Schutzbedürfnisses vor Angriffen von außen in Bezug auf spezielle Zielgruppen,

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Prozessen und Entscheidungen in der Einrichtung, die sie selbst betreffen
- Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (extern und intern): An wen können sich die Kinder/Jugendlichen mit Beschwerden wenden? Gibt es in der Einrichtung oder außerhalb eine unabhängige „Beschwerdestelle“ für die Kinder/Jugendlichen?
- Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Kommunikation, Kooperation und Beteiligung der Eltern und Familien
- Zusammenarbeit mit Jugendamt, Schule und anderen Partnern (Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Jugendgerichtshilfe etc.)
- Gestaltung der Kontakte zum Umfeld der Einrichtung, Netzwerke
- Umsetzung des Rechtes der Kinder oder Jugendlichen auf eigene Kultur und Religion

Ausführungen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung

- Dokumentation
- Aktenführung, Aktenaufbewahrung
- Kommunikationskultur beim Träger und in der Einrichtung
- Personalentwicklung
- andere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Einrichtung, insbesondere Fortbildung, Supervision

Sofern in den eingereichten Konzeptionen einzelne Positionen nicht oder unklar dargestellt sind, werden dazu Beratungsgespräche mit dem Träger der Einrichtung durchgeführt. Bei strittigen inhaltlichen Positionen in Konzeptionen erfolgt eine interne kollegiale Beratung zum weiteren Verfahren.

2.3 Personalbemessung für die Angebotsformen

Der Personaleinsatz richtet sich nach der pädagogischen Konzeption des Trägers für das jeweilige Angebot, dem konzeptionellen Ansatz, den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und ggf. nach individuellen erzieherischen und therapeutischen Bedarfen. Der Mindestpersonalschlüssel enthält basierend auf den Gestaltungsmöglichkeiten des TVÖD alle Zeiten für Vertretung bei Urlaub, Krankheit u.ä., Fortbildung und Supervision. Er bildet die Grundlage für die Dienstplangestaltung, Urlaubsplanung und Verteilung der Arbeitszeiten im Jahresverlauf, die in der Verantwortung des Einrichtungsträgers liegt. Festlegungen zum Personaleinsatz sind Bestandteil des Bescheides der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung.

2.3.1 Allgemeine Festlegungen für alle Angebotsformen

Der vorzuhaltende Mindestpersonalschlüssel in der jeweiligen Angebotsform bezieht sich grundsätzlich auf die Umsetzung der Konzeption des konkreten Angebotes. Für die Umsetzung darüber hinausgehender individueller Mehrbedarfe, wie z. B. stundenweise Einzelbetreuung oder Nachbetreuung eines jungen Volljährigen in eigenem Wohnraum, sind die dazu notwendigen Personalressourcen gesondert mit dem jeweils belegenden Jugendamt zu vereinbaren und zusätzlich vorzuhalten.

Die Berechnung der mindestens notwendigen Anteile für die pädagogische Leitung erfolgt auf der Grundlage der genehmigten Platzzahl, dabei ist pro Platz in voll- und teilstationären Angeboten ein Anteil von 0,055 Vollzeitäquivalent (VZÄ) pädagogische Leitung vorzuhalten. Bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihren Kindern bezieht sich der Leitungsanteil nur auf die Mütter bzw. den Väter. In Wohnheimen und Internaten ist ab 40 Plätze mindestens 1,00 VZÄ für Leitung vorzuhalten, für über 100 Plätze sind zusätzlich Bereichs- und/oder Teamleitungen festzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

2.3.2 Mindestpersonalausstattung für die wesentlichen Angebotsformen

Wohngruppen (WG)

Für eine Gruppe müssen für bis zu 9 Plätze mindestens 4,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte vorgehalten werden.

Angebote mit innewohnender pädagogischer Fachkraft (IE)

Der Mindestpersonalschlüssel in dieser individuellen Angebotsform beträgt mindestens 1,2 VZÄ für 1 bis

2 Plätze, 1,8 VZÄ für 3 bis 4 Plätze und für 5 bis 6 Plätze 2,0 VZÄ. Diese Angebotsformen bedürfen zwingend eines Trägers (in der Regel als Teil einer Einrichtung) und entsprechend weisungsgebundener Anstellungsverhältnisse auch für die innewohnende Fachkraft.

Jugendwohngemeinschaften (JWG)

Der Mindestpersonalschlüssel beträgt für den Regelfall 1,2 VZÄ für 4 bis 5 Plätze.

Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels ist von einem Betreuungsumfang von 8 Stunden pro Platz in der Woche auszugehen.

Inobhutnahmestellen/Notdienste/Clearingstellen

Der Mindestpersonalschlüssel ist individuell festzulegen. Bei 8 Plätzen sind mindestens 5,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte Plätze und 0,5 VZÄ psychologische/therapeutische Fachkräfte vorzuhalten. Für Clearingstellen gilt dies nur als Orientierung und die Festlegung des Mindestpersonals bedarf einer Einzelprüfung.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder (MVK)

Die Personalbemessung in dieser Angebotsform richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, der Betreuung der Kinder während des Tages in der Einrichtung oder in einer Kindertagesstätte, der Intensität der Einbeziehung der Mütter/Väter in die Versorgung der Kinder. In der Regel gilt für die Angebotsform Rund-um-die-Uhr der Mindestpersonalschlüssel von 4,5 VZÄ pro Gruppe. In sonstigen betreuten Wohnformen (Einzelwohnen) ist eine VZÄ für 3 Mütter oder Väter mit ihren Kindern vorzuhalten (Mindestpersonalschlüssel 0,33 VZÄ pro Betreuungseinheit)

Tagesgruppen

Der Mindestpersonalschlüssel beträgt 1:4, wobei die Kapazität einer Tagesgruppe sechs Kinder/ 1,5 VZÄ nicht unterschreiten und 10 Kinder/2,5 VZÄ nicht überschreiten sollte.

Wohnstätten der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Die Personalbemessung in Wohnstätten richtet sich nach der Anzahl, dem Alter und dem individuellen behinderungsspezifischem Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der konzeptionellen Ausrichtung. Die Abstimmung mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde zum Personaleinsatz hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis zu erfolgen.

Wohnheime und Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen

Die Personalbemessung in Wohnheimen und Internaten richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder und Jugendlichen, nach den Öffnungszeiten und nach der konzeptionellen Ausrichtung. Folgender Mindestpersonalschlüssel gilt je Wohnbereich bezogen auf 25 Plätze:

Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind 2,5 Fachkräfte vorzuhalten, für Jugendliche ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,5 Fachkräfte.

Werden in Ausnahmefällen in Wohnheimen/Internaten Kinder und Jugendliche auch am Wochenende betreut, ist die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen je Wohnbereich auf 20 Plätze zu reduzieren.

2.4 Mindeststandards für die Qualifikation des pädagogischen Personals

Für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der Träger geeignetes pädagogisches Personal in ausreichender Zahl nachzuweisen. Die Eignung des pädagogischen Personals ist in Bezug auf die Angebotsform und pädagogische Konzeption der Einrichtung zu bewerten. Die Eignung der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters ist vor dem Hintergrund des Qualifikationsprofils des Gesamtteams und des jeweils vorgesehenen Arbeitsgebietes einzuschätzen. Eine Person gilt dann als geeignete pädagogische Fachkraft, wenn sie persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet ist.

Persönlich geeignet sind Personen, die neben fachlichen Voraussetzungen besonders verantwortungsbewusst, beziehungsfähig, feinfühlig, dialogfähig und belastbar sind. Daneben gelten die bundesgesetzlichen Vorgaben gemäß § 72a SGB VIII, die den Einsatz von Personen, die Straftaten gegen Minderjährige begangen haben, in der Kinder- und Jugendhilfe verhindern sollen. Die Geeignetheit ist dem Träger gegenüber durch ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen, das mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden muss.

Die gesundheitliche Eignung soll durch eine entsprechende Bescheinigung dem Träger gegenüber belegt werden. Die gesundheitliche Eignung bezieht sich auf die notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben in Einrichtungen. Vorübergehende Erkrankungen oder Infektionen stellen die grundsätzliche gesundheitliche Eignung nicht in Frage.

Die fachliche Eignung wird durch die Qualifikation für das jeweilige Tätigkeitsfeld nachgewiesen.

2.4.1 Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

sowie gemäß Erzieheranerkenntnisverordnung⁴ für den Teilbereich „Heim“ gleichgestellte Personen. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über gleichwertige Fähigkeiten verfügen.

Zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften zählen auch

- Psychologinnen und Psychologen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen anderer erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Hochschulstudiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterabschluss.

2.4.2 Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe

Für die konzeptionellen Ansätze, die auf der Eingliederungshilfe beruhen, gelten die unter Ziffer 2.4.1 genannten Fachkräfte als geeignete pädagogische Fachkräfte, wenn sie über eine dem Einzelfall oder/und einem speziellen Angebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Darüber hinaus gelten Sonderpädagogen/-innen, Rehabilitationspädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen als geeignete pädagogische Fachkräfte. Multiprofessionelle Teams sind anzustreben.

Für die individuelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit erschwerten oder problematischen Lebenssituationen, die mit spezifischen geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen einhergehen oder auffällig in ihrer Lern- und/oder Verhaltensentwicklung sind, eignen sich neben den bereits genannten auch Personen, die Qualifikationen in Integrations- oder Förderpädagogik nachweisen können. Hier sind in jedem Fall Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger vorzunehmen.

2.4.3 Geeignete therapeutische Fachkräfte

Bezogen auf die besonderen Problemlagen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen werden die unter Ziffer 2.4.1 genannten Fachkräfte als geeignet angesehen, wenn diese beispielsweise eine therapeutische Zusatzausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz oder eine andere therapeutische Qualifikation z. B. als Familientherapeut/in, Gestalttherapeut/in, Suchttherapeut/in, Kunsttherapeut/in oder eine einschlägige, auf

⁴ Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die Ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Erzieheranerkenntnisverordnung) vom 22. Dezember 1993 i. d. F. vom 23. November 1994 (GVBL. II S. 974) Lesefassung (Abl. Nr. 2 vom 8. Februar 1995)

die besonderen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gerichtete Fort- oder Weiterbildung nachweisen.

2.4.4 Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal sowie Beschäftigung zusätzlicher Personen

Voraussetzung für die Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Person gestellter, entsprechend begründeter und von der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu genehmigender Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen zur Qualifizierung und für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Der Anteil des nicht voll anzurechnenden Personals darf in der Regel 10 Prozent des gesamten pädagogischen Personals nicht überschreiten und die notwendige Anleitung durch geeignete pädagogische Fachkräfte muss stets gewährleistet sein.

2.4.4.1 Personen mit anderen als den unter Ziffer 2.4.1 genannten Berufsabschlüssen können im Tätigkeitsfeld der teilstationären oder stationären Hilfen auf das geeignete pädagogische Personal in vollem Umfang angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und einschlägige Fortbildung den Nachweis erbringen, dass sie gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.

2.4.4.2 Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über einen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen und im Tätigkeitsfeld der teilstationären oder stationären Hilfen bisher entweder nur mit spezifischen Aufgaben betraut oder nicht tätig waren, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das geeignete pädagogische Personal von Beginn an angerechnet werden, wenn sie entweder an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation wie unter Ziffer 2.4.1 genannt teilnehmen oder mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erlangung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt haben.

2.4.4.3 Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über keinen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen, aber an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation wie unter Ziffer 2.4.1 genannt teilnehmen, können mit Beginn der Qualifizierung mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als geeignetes pädagogisches Personal angerechnet werden.

2.4.5 Geeignete pädagogische Fachkräfte für Leitungsaufgaben

Als geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Einrichtung übertragen werden darf, gilt eine Per-

son, die - neben der persönlichen Eignung - über eine Qualifikation wie unter Ziffer 2.4.1 genannt verfügt und die fachlichen Anforderungen erfüllt, die mit der Übernahme von Leitungsaufgaben verbunden sind. Dazu gehören die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht von Personal sowie die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und ggf. die Sicherstellung der übertragenen Verwaltungsaufgaben, Kenntnisse des SGB VIII und des SGB XII. Das erfordert in der Regel eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Tätigkeitsfeld der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen.

2.5 Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

Die Wahl des Standortes der Einrichtung richtet sich nach dem Zweck und der Aufgabe und soll der konzeptionellen Ausrichtung Rechnung tragen. Dies gilt für alle Angebotsformen und ist unabhängig davon, ob es sich um Häuser, Wohnungen oder einzelne Zimmer handelt.

Die Räume für eine Gruppe sollen eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.

2.5.1 Zimmer für Kinder/Jugendliche

Die Mindestraumgröße beträgt 10 m² bei Einbettzimmern und 16 m² bei Zweibettzimmern.

Die 1 - 2-Bettzimmer sind so einzurichten, dass die Kinder und Jugendlichen sich auch tagsüber darin aufhalten können und die Räume individuelle Lösungen in der Gestaltung zulassen; jedes Kind/jeder Jugendliche soll einen Schrank für Kleider und Wäsche im Zimmer haben. Darüber hinaus muss ihm ein ausreichend großes, verschließbares Fach für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Jedes Kind/jeder Jugendliche muss ab Beginn der Schulpflicht einen Arbeitsplatz und geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen im Zimmer haben.

Für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kind gilt:

Pro Betreuungseinheit (Mutter/Vater und Kind) steht mindestens ein Raum zur Verfügung. Die Größe sollte 16 m² nicht unterschreiten. Diese Räumlichkeiten sollten so gegliedert sein, dass die Möglichkeit besteht, dem Kind eine Spiel- und Schlafcke einzurichten.

2.5.2 Gemeinschaftsraum

Gemeinschaftliche Vorhaben müssen räumlich realisierbar sein. Dieser Bereich soll nach Art der Ausstattung eine vielseitige Nutzung für die Bewohner ermöglichen.

In Tagesgruppen müssen je nach Gruppengröße und Angebot mindestens noch zwei weitere Funktionsräume für Kleingruppenarbeit (für jeweils 3 - 5 Kinder), Einzelförderung, schulische Förderung, Eltern- und Familienarbeit zur Verfügung stehen.

- In Wohnheimen und Internaten ist pro Wohnbereich eine Teeküche einschließlich Kühlschrank mit verschließbaren Fächern vorzuhalten, sofern die Bewohnerzimmer nicht mit Kühlschränken ausgestattet sind.
- Altersabhängig soll den Kindern und Jugendlichen ein separater und gesicherter Zugang zum Internet zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5.3 Küche für gruppeneigenes Wirtschaften
- Eine komplette Küchenausstattung für Lagerung und Zubereitung der Speisen einer Gruppe ist vorzuhalten: Herd zum Kochen und Backen, Kühlschrank, Küchenarbeitsfläche, Küchenschranke mit der jeweils an der Personenzahl gemessenen Geschirr- und Wirtschaftsausstattung, elektrische Anschlussmöglichkeiten für Haushaltsgeräte. Dies ist in Wohnheimen/Internaten nur erforderlich, wenn eine zentrale Versorgung vorgesehen wird.
- Essplätze in der Küche oder in einem Gemeinschaftsraum für gemeinsame Mahlzeiten müssen entsprechend der Kapazität vorhanden sein.
- 2.5.4 Sanitärräume
- In Einrichtungen mit mehr als 4 oder 5 Plätzen sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten und Waschräume vorzuhalten.
- In Wohnheimen/Internaten sollen Sanitärbereiche möglichst den Zimmern der Bewohner/-innen zugeordnet sein, ansonsten sind vorzuhalten:
- ein Waschbecken für ca. vier Bewohner/-innen
 - eine Dusche in Kabine für ca. sechs Bewohner/-innen
 - eine Toilette in Kabine für ca. sechs Bewohner/-innen
- 2.5.5 Weitere Anforderungen für alle Einrichtungen
- Vorzuhalten sind Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Reinigungsgeräten und -mitteln mit verschließbarem Fach für Chemikalien (belüftbar).
- Medikamente müssen in verschließbaren Schränken aufbewahrt werden.
- 2.5.6 Personalräume
- Unter Berücksichtigung der arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vorzuhalten:
- ein für die Anzahl und die Aufgaben (Dokumentation, Besprechungen etc.) des Personals angemessenes Büro, nach Möglichkeit mit getrennter Ausstattung für die Nachtbereitschaft,
 - ein separater Sanitärraum für das Personal; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- Darüber hinaus sind dem Bedarf entsprechende Räume für gruppenübergreifende Dienste bei mehreren Gruppen an einem Standort (Leitung, Verwaltung, Fachdienst etc.) bereitzustellen.
- 3. Gewährleistung des Kindeswohls während der Betriebsführung von Einrichtungen**
- 3.1 Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII
- Örtliche Prüfungen werden im Einzelfall und auch ohne Anlass von der zuständigen Behörde wahrgenommen. Neben dem Träger und der Einrichtung sind der jeweilige Spitzenverband sowie das örtliche Jugendamt zu beteiligen. Die zuständige Behörde informiert die Beteiligten rechtzeitig über Termin und Inhalt der Prüfung. Sie behält sich vor, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unangemeldete Prüfungen durchzuführen. Bei gravierenden Vorkommnissen soll das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt werden. Während des Vor-Ort-Termins können Unterlagen eingesehen, Mitarbeitern/-innen sowie Kinder und Jugendliche befragt werden.
- Werden Mängel festgestellt, sind Maßnahmen und Fristen zu deren Beseitigung zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und nach Fristablauf zu überprüfen.
- Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann oder Fristen nicht eingehalten werden, sind folgende Maßnahmen durch die zuständige Behörde möglich:
- Erteilung von Auflagen
 - Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII
 - Verhängung von Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII
 - Schließung der Einrichtung oder Teile der Einrichtung
 - Veranlassung der Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen zur Gefahrenabwehr durch das örtlich zuständige Jugendamt
- Das örtlich zuständige Jugendamt sowie die unterbringenden Jugendämter sind über getroffene Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.2 Bearbeitung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII
- Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
- Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers,
 - Art und Standort der Einrichtung,
 - die Zahl der verfügbaren Plätze,
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters/ der Leiterin und der pädagogischen Fachkräfte,
- sind mit der erteilten Betriebserlaubnis abzugleichen. Abweichungen sind aufzuklären und zu dokumentieren.

Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

- Ereignisse oder
- Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

sind entsprechend des mit der Betriebserlaubnis versandten Vordrucks zu melden. Nach der Eingangsbestätigung ist eine erste Prüfung des konkreten Sachverhaltes vorzunehmen und zu prüfen, ob der Träger/die Einrichtung

- alles Notwendige zum Schutz der Kinder und Jugendlichen veranlasst hat,
- alle notwendigerweise zu Beteiligten über den Sachverhalt informiert hat,
- einen Beratungsbedarf anzeigt.

Je nach Art und Schwere des gemeldeten Sachverhaltes sind folgende Schritte einzuleiten:

- Sichtung der vorhandenen Unterlagen (Akte: Betriebserlaubnis, Auflagen, Vorkommnisse, Bilddokumentationen z. B. Hämatome...)
- Anforderung von Unterlagen beim Träger oder Prüfung vor Ort (Personalliste, Belegungsliste, Dienstpläne, Fortbildungspläne, Stellungnahmen zum Geschehen bzw. explizit zu Einzelfragen, Grundrisse, Hausordnung, Regelwerke...)
- Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes bzw. anderer Behörden (Gesundheitsamt, Sozialamt ... wie auch Spitzenverbände etc.)
- Auskunftersuchen an Kliniken, Schulen, Therapeuten ...
- Örtliche Prüfung der räumlichen und atmosphärischen Bedingungen mit Befragung von Leiter/-innen, Mitarbeitern/-innen, Kindern und Jugendlichen
- Akteneinsichtnahme bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten
- Beratung von speziellen Einzelfragen (z. B. nicht akzeptable konzeptionelle Inhalte oder Methoden)
- Erteilung von Auflagen
- Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII
- Verhängung von Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII
- Information an das örtlich zuständige Jugendamt zur ggf. notwendigen Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen zur Gefahrenabwehr
- Widerruf der Betriebserlaubnis
- Schließung der Einrichtung oder Teile der Einrichtung

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung bzw. des Bearbeitungsprozesses sind mit dem Träger/der Einrichtungsleitung und ggf. anderen Beteiligten in geeigneter Weise auszuwerten. Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren und gesondert zur Akte der Einrichtung zu nehmen.

Meldungen zu § 47 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Bei bevorstehender Schließung der Einrichtung ist zu prüfen, ob der Träger seine Informationspflicht an die

fallzuständigen Jugendämter in Bezug auf ggf. anderweitig unterzubringende Kinder und Jugendliche erfüllt hat.

Meldungen zu § 47 Satz 2 SGB VIII

Bei Änderungen der Konzeption ist zu prüfen, inwieweit die Änderungen noch dem Zweck der Einrichtung entsprechen und eine Beratung des Trägers erforderlich machen. Die Betriebserlaubnis ist anzupassen.

Die zum Ende des laufenden Jahres gemeldete Zahl der belegten Plätze ist mit der Betriebserlaubnis abzugleichen und in die Einrichtungsdatenbanken einzupflegen.

3.3 Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII

Die Tätigkeitsuntersagung ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und kann nur auf einen konkreten Einzelfall in Bezug auf eine konkrete Person in einer konkreten Einrichtung in Anwendung gebracht werden. Ist in einer Einrichtung eine Person tätig, die nicht die notwendige Eignung besitzt, ist dem Träger der Einrichtung die weitere Beschäftigung dieser Person zu untersagen, wenn so das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann. Es genügt die Feststellung, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet sein könnte, wenn die ungeeignete Person ihre Tätigkeit in dieser Einrichtung fortsetzt. Wird der zuständigen Behörde eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist sie zu eigenen Ermittlungen und zur Prüfung der Vorwürfe berechtigt. (s. a. 3.2) Ergeben sich aus der Prüfung in der Person oder in ihrem Verhalten liegende Tatsachen, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit die Einschätzung mangelnder Eignung rechtfertigen, kommt eine Tätigkeitsuntersagung in Betracht. Gemäß § 24 SGB X sind Träger und die betroffene Person über die beabsichtigte Tätigkeitsuntersagung zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon kann nur bei einer sofortig notwendigen Entscheidung wegen Gefahr im Verzug abgewichen werden. Im Ausnahmefall ist ein mündlicher Bescheid möglich. Dies ist zu begründen.

3.4 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 104 SGB VIII

Der § 104 SGB VIII bestimmt, welche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die einzelnen Tatbestände, die erlaubnispflichtige Einrichtungen betreffen, sind:

- Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (Ziffer 2): Ordnungswidrig handelt, wer eine erlaubnispflichtige Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt.
- Verstoß gegen Meldepflichten (Ziffer 3): Ordnungswidrig handelt, wer eine Meldung nicht, nicht richtig oder rechtzeitig vornimmt.

- Verstoß gegen die Auskunftspflicht als Arbeitgeber (Ziffer 4): Der Arbeitgeber (Träger) handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Das MBSJ ist für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten die zuständige Behörde, § 35 OWiG. Die Festsetzung der Geldbuße erfolgt durch einen Bußgeldbescheid. Im Vorfeld ist der Einrichtung nach §§ 12 Abs. 1, 24 SGB X rechtliches Gehör einzuräumen. Bei Eilbedürftigkeit bzw. Gefahr im Verzug kann darauf verzichtet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der Schwere der Handlung und kann mit bis zu 15.000 € geahndet werden.

4. Fachliche Beratung während der Betriebsführung

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr.7 ist der Träger einer Einrichtung während der Betriebsführung zu beraten. Dazu gehören folgende Schwerpunkte:

- Beratung zur Konzeption
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 2 SGBVIII
- Beratung zur Gestaltung des pädagogischen Alltags und zu Erziehungsmethoden
- Kooperation mit Partnern, z. B. Jugendhilfe - Schule, Jugendhilfe - Kinder- und Jugendpsychiatrie, wie auch zu Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (Art. 1 § 3 BKiSchG)
- Beratung zu Fragen, die sich aus dem Standort ergeben (Organisation der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Lage an verkehrsreicher Straße ...)
- Hinweise zur Nachweisführung personengebundener Leistungen, Medikamentenvergabe etc.
- Fachliche Diskussion zu Rahmenbedingungen (Dienstplangestaltung, Fahrdienste, Versicherungsangelegenheiten ...)
- Beratung zur fachlichen Entwicklung des Personals
- Informationen zu Forderungen anderer Ämter
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen (Datenschutz, Arbeitszeitgesetz ...)
- Beratung zum Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Am Tag des Inkrafttretens bereits erteilte Betriebserlaubnisse behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis, die am Tag des Inkrafttretens bei der zuständigen Behörde eingehen sowie an dem Tag noch laufende, nicht abgeschlossene Antragsverfahren sind auf der Grundlage der vorstehenden Verwaltungsvorschrift zu prüfen.

Die Prüfung eines Änderungsantrages zu einer gültigen Betriebserlaubnis, der am Tag des Inkrafttretens bei der zuständigen Behörde eingeht, erfolgt auf der Grundlage der vorstehenden Verwaltungsvorschrift.

Änderungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis, die sich aus der Wahrnehmung der Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) eines Trägers ergeben, sind als Änderungsantrag zu bewerten.

Wenn für eine Einrichtung mit einer gültigen Betriebserlaubnis bis zum 1.7.2018 weder meldepflichtige Vorgänge bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, noch durch den Träger der Einrichtung ein Änderungsantrag zu der gültigen Betriebserlaubnis gestellt wurde, ist durch die zuständige Behörde zeitnah an Ort und Stelle, vorrangig unter dem Aspekt der Mindestpersonalausstattung, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis auf der Grundlage der vorstehenden Verwaltungsvorschrift weiter bestehen.

Potsdam, den 6. April 2017

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/27

Vom 6. April 2017
Gz.: 23.2-75302

Information über die Berechnungsgrundlage für den Mindestpersonalschlüssel

Die Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) vom 06.04.2017 enthalten Festlegungen zu Mindestpersonalschlüsseln für die verschiedensten Angebote. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird im Folgenden erläutert, auf welcher Grundlage die Festlegungen zum Mindestpersonalschlüssel für eine Rund-um- die-Uhr-Betreuung beruhen.

Ausgangsbasis ist zunächst die Feststellung der jährlich notwendig abzusichernden Betreuungsstunden für eine Unterbringung in Einrichtungen rund um die Uhr. Bei 365 Tagen im Jahr kommt man auf 8.760 Stunden.

Übersicht zur Berechnung der Jahresarbeitszeit	
Arbeitszeit	
Tage im Jahr	365
abzüglich Sonntage	52
abzüglich Samstage	52
abzüglich Feiertage	9
Summe Bruttoarbeitstage	252
Abwesenheit	
Urlaub	32
Fortbildung/Supervision	5
Krankheit, Kur u. ä.	19
Summe Abwesenheitstage	56
Nettoarbeitstage	196

Für die zugrunde zu legende Wochenarbeitszeit besteht laut Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes - Besonderer Tarif Betreuung (BT-B) -, der für die öffentliche Verwaltung als Referenz anzulegen ist, die Möglichkeit, diese bis zu maximal 58 Stunden ohne Ausgleich auszudehnen, wenn in der Arbeitszeit Bereitschaftsdienste vorgesehen sind. Für die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels wird jedoch lediglich eine Ausdehnung bis zu 50 Stunden für ein Vollzeitäquivalent pädagogische Fachkraft zugrunde gelegt. Damit kann eine pädagogische Fachkraft im Gruppendienst durchschnittlich 10 Stunden täglich arbeiten. Unter der Voraussetzung der Vollbeschäftigung mit Bereitschaftsdiensten und der Vereinbarung einer Opt-out-Lösung ergeben sich bei 196 Jahresnettoarbeitstagen 1.960 mögliche Arbeitsstunden im Jahr pro Fachkraft. Dies findet in der Praxis sehr häufig Anwendung, da der damit verbundene 24-Stundendienst ein sehr praktikables Arbeitszeitmodell sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass Bereitschaftszeiten in der Nacht in vollem Umfang als Arbeitszeit zu berücksichtigen sind.

Daraus ergibt sich für die Absicherung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung ein notwendiger Mindestpersonalschlüssel von **4,5** pädagogischen Fachkräften.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ermittlung der Nettoarbeitstage im Rahmen einer Abwägung bzw. Bewertung der verschiedenen vorliegenden Daten erfolgt ist und es sich deshalb nicht um allgemein verbindlichen Daten oder Vorgaben handelt.

Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung

beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss
des Landes Brandenburg am 12.12.2016

1. Einführung

Leitungstätigkeiten werden, dies zeigt die Praxis, sehr unterschiedlich wahrgenommen. Insbesondere die Verteilung der organisatorischen Aufgaben und der Verwaltungsaufgaben zwischen Träger und Kitas wird sehr verschieden gehandhabt. Die Praxis spiegelt die Trägervielfalt, Größe der Einrichtung (und Träger), das Verständnis der Zusammenarbeit zwischen Träger und der Leitungskraft sowie die weitreichende Freiheit zu individuellen Regelungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 KitaPersV.

Mit den sich verändernden Anforderungen an Kindertagesstätten geht ein erneuertes Aufgabenverständnis für die Leitungskräfte einher. In der Folge stellt die im § 5 der Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg (KitaPersV) verankerte analytische Trennung zwischen pädagogischen und organisatorischen Leitungsaufgaben sowohl Träger als auch Kita-Leitungskräfte vor zunehmend große Herausforderungen. Dies betrifft einerseits die Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung, andererseits die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen wie auch die Priorisierung der einzelnen Leitungstätigkeiten.

Im heutigen Verständnis von Leitungsaufgaben steht die Kindertageseinrichtung als Gesamtgefüge im Blick, für des gilt, sowohl die pädagogische Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln, als auch den laufenden Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, sich der Funktion von organisatorischen und Verwaltungstätigkeiten für die pädagogischen Ziele und den pädagogischen Nutzen zu vergewissern. Organisations- und Verwaltungsaufgaben stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den pädagogischen Kernaufgaben der Kindertageseinrichtung, ja sogar in gewisser Abhängigkeit von diesen.

Vor diesem Hintergrund sollen die überarbeiteten Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung Orientierungshilfe und Impulsgeber zugleich sein für die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungskraft und Träger der Einrichtung.

Die bereits im Jahr 1999 veröffentlichte Empfehlung zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung diene als Ausgangspunkt zur Überarbeitung; weniger für eine Erweiterung mehr für eine Ausdifferenzierung und qualitative Weiterentwicklung des Aufgabenprofils auf der Basis der bereits seit vielen Jahren gültigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

Dezember 2016

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Grundlagen zur Bemessung von Leitungsanteilen in Kindertagesstätten

§ 5 Kita-Personalverordnung - KitaPersV vom 28. April 2014

(2) Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben [...] sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.

(3) Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.

Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung - VVKitaPersV vom 24. Juli 2015 (Hinweise und Erläuterungen zur Personalbemessung)

Die in § 5 Abs. 2 KitaPersV bestimmte Ausstattung mit Stellenanteilen dient der Wahrnehmung der **pädagogischen Leitungsaufgaben** (Anregung, Anleitung, Beratung, Koordination der Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sorge für die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den Eltern ...).

Der Träger entscheidet, ob und in welchem Ausmaß er der Leitungskraft **organisatorische Aufgaben** überträgt oder ob und wieweit er diese Aufgaben in seiner eigenen Verwaltung wahrnimmt. Werden z. B. Tätigkeiten der Personalverwaltung, der Finanzwirtschaft, der Beauftragung, Überwachung und Abnahme von Bau- und Reparaturmaßnahmen, der Führung von Nachweisen etc. von der Leitung oder anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung wahrgenommen, so darf dies nicht zu einer Minderung des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung führen, sondern das diesen übertragenen Aufgaben entsprechende Personal ist zum notwendigen pädagogischen Personal zuzuweisen.

Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in den Kindertagesstätten steht ein zusätzlicher Personalanteil bereit, dessen Umfang sich einerseits nach der Anzahl der Stellen für pädagogische Mitarbeiter, andererseits nach dem Umfang der durch den Träger übertragenen Aufgaben bemisst. Während erster den so genannten pädagogischen Leitungsaufgaben dient, ist der andere für die so genannten organisatorischen Leitungsaufgaben reserviert. Da diese Trennung in der Praxis nicht durchzuhalten ist, weil die meisten pädagogischen Aufgaben weitere organisatorische Schritte nach sich ziehen oder umgekehrt organisatorische Vorgaben sich auf die pädagogischen Aufgaben auswirken, ist die Unterscheidung von pädagogischen und organisatorischen Leitungsanteilen nur ein finanzierungstechnisches Instrument, mit dem erstens der Umfang der Freistellung einer Leitungsfachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit und zweitens die Verant-

wortung für die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen bestimmt werden können.¹

2.2 Grundlagen zur Qualifizierung von Leitungskräften in Kindertagesstätten

§ 10 Abs. 2 KitaG

Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

§ 11 Kita-Personalverordnung – KitaPersV vom 28. April 2014

(1) Als besonders geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden darf, gilt eine Kraft, die, über das Maß von geeigneten pädagogischen Fachkräften hinaus, die fachlichen Anforderungen erfüllt und mit der Leitungsaufgabe vertraut ist.

Das erfordert in der Regel eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie Kenntnisse

- a) der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden,
- b) der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und
- c) der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeitern. [...]

(2) Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.

§ 13

(1) Die erlangte persönliche und fachliche Qualifikation muss beständig den sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis angepasst werden. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Durch Art und Umfang der Angebote und durch entsprechende Freistellung sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Angebote wahrgenommen werden können.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich fachlich weiterzuentwickeln und dafür auch Fortbildungs- und Beratungsangebote anzunehmen [...]

§ 10 Abs. 2 KitaG und §§ 11 und 13 KitaPersV sind als Rechtsgrundlagen für die Qualifizierung von Leitungskräften maßgeblich. Leitungskraft darf nur werden, wer besonders geeignet ist, wer über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufs-

praxis und wer u. a. auch über Kenntnisse der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügt.

Fachliche Kenntnisse können bereits in der Ausbildung (z. B. Studium) erworben worden sein, doch auch Erzieher_innen können, etwa durch Fortbildung und Beratung, die erforderlichen Kompetenzen berufsbegleitend erwerben.

Eine einmal erworbene Qualifikation genügt nicht auf Dauer, sondern muss ungeachtet der Grundqualifikation durch Fort- und Weiterbildung aktualisiert werden. Die Leitungskräfte sind wie alle Mitarbeiter_innen verpflichtet, zur fachlichen Weiterentwicklung Fortbildungs- und Beratungsangebote anzunehmen.

Alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe einschließlich der Träger der Kindertagesstätten sorgen für Fortbildungs- und Beratungsangebote sowie für die Freistellungen, damit die Angebote wahrgenommen werden können. Die Qualifizierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben liegt sowohl im Interesse des Trägers der Einrichtung als auch im Interesse der Leitungskraft. Die Stärkung der Fachkompetenz, Kenntnisse zur Weiterentwicklung der Einrichtung, effiziente Führungstechniken und organisatorische sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen bewirken auch ein positives Bild in der Öffentlichkeit als Beitrag zur Stärkung der Frühen Bildung und damit gesellschaftlichen Aufgabe der Kindertageseinrichtungen - für Einrichtung und Träger.

In (berufsbegleitenden) Studiengängen sowie in Fort- und Weiterbildungsprogrammen verschiedener Anbieter stehen (angehenden) Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen zahlreiche Qualifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch freie und öffentliche Fortbildungsträger und Hochschulen in Brandenburg bieten Fortbildungen speziell für die Qualifizierung von Kita-Leiter_innen an.

3. Das Aufgabenprofil von Kita-Leitung - Leitgedanken

Das vorliegende Aufgabenprofil stellt einen pragmatischen Ansatz zum Einsatz angemessener Ressourcen für eine qualifizierte Leitung von Kindertagesstätten vor. Damit wird sowohl die mitunter zu Missverständnissen führende analytische Trennung von pädagogischen und organisatorischen Leitungsaufgaben überwunden und eine Grundlage für konstruktive und praxisnahe Wahrnehmung der Leitungsaufgaben geschaffen.

Drei Leitgedanken durchziehen das Aufgabenprofil:

- die Trägerhoheit wird gewahrt, Gestaltungsfreiheit bleibt erhalten;
- die Ausführungen bieten praktische Orientierung als Empfehlung für alle Träger;
- Leitung von Kindertagesstätten umfasst alle relevanten Aufgaben in der Einrichtung und beim Träger.

Darum wird zunächst nicht unterschieden, wem die Leitungsaufgaben und -tätigkeiten zugeordnet oder wo sie ausgeführt werden, ob in der Trägerverwaltung oder in der Einrichtung. Leitungsaufgaben dienen den pädagogischen Zielen unter

¹ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die organisatorische Leitungsfreistellung mindestens zu gleichen Anteilen wie die pädagogische Leitungsfreistellung zu erfolgen hat (vgl. LT-Drucksache 5/846 vom 18.06.2009 LT-Drucksache 5/8369 vom 09.01.2014).

Wahrung der wirtschaftlichen und rechtskonformen Betriebsführung.

Träger sind Institutionen in unterschiedlichen Strukturen und Organisationsformen, auch in unterschiedlicher Größe und Arbeitsteilung. Träger delegieren in unterschiedlichem Umfang Teile ihrer Aufgaben an Leitungsfachkräfte in den Einrichtungen, z. B. zur Sicherung der pädagogischen Qualität, der Personalführung und der Betriebsorganisation. Leitungsfachkräfte delegieren ihrerseits einzelne Aufgaben und Tätigkeiten an Mitarbeiter_innen, z. B. Qualitäts- oder Kinderschutzbeauftragte. So tragen letztlich Träger, Einrichtungsleitung und pädagogische Fachkräfte (Teile der) Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung, und deshalb geht es in dieser Arbeitsgrundlage um alle Leitungsaufgaben, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

Darüber hinaus stellt das Aufgabenprofil Empfehlungen zur Zuständigkeit, d. h. für die Zuordnung von Leitungstätigkeiten bzw. für die Arbeitsteilung zwischen Kita-Leiter_in und Trägervertreter_in, vor. Durch die differenzierte Aufführung

einzelner Arbeitsschritte ist es möglich, Leitungsaufgaben und -tätigkeiten zu benennen, ohne sie zugleich quantifizieren oder bestimmten Positionen innerhalb oder oberhalb der Kindertagesstätte zuordnen zu müssen. Die Entscheidungshoheit der Träger bleibt erhalten und dennoch gibt es eine Orientierung. Die Empfehlung ist aber nicht so zu verstehen, dass eine Aufteilung der beiden Bereiche auf unterschiedliche Personen für erforderlich gehalten oder gar empfohlen wird. Im Gegenteil, nicht zuletzt wegen des großen Anteils der Aufgaben, die nur gemeinsam wahrgenommen werden können, haben sich in der Praxis Leitungsstrukturen bewährt, bei denen die pädagogischen Aufgaben und die einrichtungsbezogenen Trägeraufgaben von einer Leitungsperson wahrgenommen werden.

4. Aufgaben zur Leitung von Kindertagesstätten

Die Leitungsaufgaben werden für Fachkräfte in der Trägerverwaltung und in den Einrichtungen dargestellt. Eine mögliche Arbeitsteilung zeigen die Spalten am Rand „Empfehlung zur Zuständigkeit“.

A Verantwortungsbereich: Pädagogische Qualität

A 1 Zusammenarbeit mit Kindern und Personal

Empfehlung zur Zuständigkeit
L = Leiter_in T = Trägervertreter_in B = Beide

- 1. Leitungsaufgabe: Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption
- 1.1. Leitbild bzw. Profil der Einrichtungen entwickeln u. a. auf Grundlage der
 - Aufgaben von Kita nach KitaG
 - Grundsätze elementarer Bildung
 - Trägerrahmenkonzeption
- 1.2. Einrichtungs-Konzeption erarbeiten und fortlaufend weiterentwickeln u. a. auf Grundlage der Empfehlung zur Erarbeitung einer Konzeption² und unter Berücksichtigung der Raum-Nutzungs-Konzeption
- 1.3. Trägerrahmenkonzeption erarbeiten und fortschreiben

- 2. Leitungsaufgabe: Teamarbeit
- 2.1. Konzeptionelle Standards umsetzen und durch Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team sicherstellen u. a.
 - Teamberatungen und Teamfortbildungen organisieren und durchführen
 - die pädagogische Arbeit entwickeln
 - die Mitarbeiter_innen individuell zur Teamarbeit anleiten (Feedback geben)
- 2.2. Aufgaben (Arbeitsverteilung und Aufsicht) bei gruppenübergreifenden bzw. einrichtungsoffenen Aktivitäten verteilen und überprüfen; hierzu gehört u. a. der Einsatz von
 - hauptamtlichen Kräften
 - ehren- oder nebenamtlichen Kräften
 - Eltern
 - hauswirtschaftlichen Kräften

- 3. Leitungsaufgabe: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- 3.1. Status bestimmen und Zielvereinbarungen treffen; diese regelmäßig prüfen und in systematischen Prozessen verankern u. a. durch
 - interne und externe Evaluation
 - Teilnahme an Modellversuchen/Projekten

- 4. Leitungsaufgabe: Zusammenarbeit mit Grundschulen
- 4.1. Zusammenarbeit im Hinblick auf Übergänge auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOriBiKS) sichern u. a.
 - Kontakt zu Schule und Elternhaus pflegen, um jedem Kind einen gelingenden Übergang zu ermöglichen
 - Kooperationsvereinbarung abschließen und den darin vereinbarten Kita-Beitrag sichern

L		
L		
	B	

L		
L		

L		
---	--	--

L		
---	--	--

² Arbeitshilfe zur Erstellung der pädagogischen Konzeption für eine Kindertagesstätte; <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/DRUCKFASSUNG.pdf>

5.	Leitungsaufgabe: Kooperation mit Einrichtungen bei besonderem oder individuellem Förderbedarf			
5.1.	Die Interessen des Kindes aus Kita-Sicht vertreten, z. B. in Helferkonferenzen zur Erstellung einer differenzierten Diagnose und eines Hilfeplans sichern	L		
5.2.	Den Bildungsauftrag der Kita vertreten	L		
5.3.	Eltern auf Wunsch bei Antragsverfahren auf heilpädagogische Maßnahmen unterstützen	L		
5.4.	Beratungsmöglichkeiten hinsichtlich weiterer Sozial- und Jugendhilfeleistungen (z. B. Bildung und Teilhabe-Leistungen für das Kind) erschließen		B	
6.	Leitungsaufgabe: Kinderschutz			
6.1.	Kinderschutzkonzept entwickeln und umsetzen u.a. durch fachliche Begleitung der Kinderschutzbeauftragten		B	
6.2.	Kinderrechte in besonderen Lebenslagen sichern	L		
A 2 Zusammenarbeit mit Eltern				
7.	Leitungsaufgabe: Partnerschaftliche Zusammenarbeit sichern			
7.1.	Erstkontakt mit Eltern und Vorstellung der Einrichtung inkl. konzeptioneller Grundlagen sichern	L		
7.2.	Bei der Aufnahme Vertragsgrundlagen und gegenseitige Grundinformationen für <u>alle</u> Eltern verständlich erläutern		B	
7.3.	Einen kontinuierlichen und wirksamen Informations- und Erfahrungsaustausch sichern		B	
8.	Leitungsaufgabe: Sicherung individueller (Beteiligungs-) Rechte der Eltern			
8.1.	Bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Partizipationsformen entwickeln und sicherstellen		B	
8.2.	Ein Beschwerde- & Konfliktmanagement installieren			T
9.	Leitungsaufgabe: Sicherung institutioneller (Beteiligungs-) Rechte der Eltern			
9.1.	Elternvertretungen (Gruppen/Kita) und Kita-Ausschuss etablieren und Informationsweitergabe sichern		B	
9.2.	(Gesamt-)Elternabende unterstützen, ggf. organisieren und durchführen		B	
9.3.	Geschäftsordnung für die Elternvertretungen erstellen		B	
9.4.	Sitzungen des Kita-Ausschusses auswerten und Ergebnisse sichern		B	
A 3 Zusammenarbeit mit „Dritten“				
10.	Leitungsaufgabe: Erfüllung gesetzlicher Auflagen			
10.1.	Mit örtlichem und überörtlichem Träger der Jugendhilfe, Gesundheitsbehörden, Sicherheits- und anderen Institutionen zusammenarbeiten weiteres siehe unter Betriebsorganisation			T
10.2.	Die allgemein geltenden Regularien an die Besonderheiten der Einrichtung anpassen und dem pädagogischen Auftrag gemäß umsetzen	L		
11.	Leitungsaufgabe: Erfüllung und Ergänzung des Auftrags ‚Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung‘			
11.1.	Zum Wohl der Kinder, ihrer Familien und der Einrichtung erforderliche Kooperationen sichern		B	
11.2.	Sozialraum- bzw. gemeinwesenorientierte Vernetzung und Kooperation im Interesse der Kita mitgestalten u. a. durch - Vertreten der Interessen der Kinder und des Trägers nach außen - Mitarbeit in der AG 78 sowie - ggf. weiteren Arbeitsgruppen auf regionaler/örtlicher Ebene		B	

12. Leitungsaufgabe: Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz der pädagogischen Arbeit

12.1. Konzept der Öffentlichkeitsarbeit erarbeiten und umsetzen

12.2. Die Arbeit der Einrichtung darstellen u. a. durch

- eigene offene Veranstaltungen
- Beteiligung an Veranstaltungen des Trägers

	B	
	B	

B Verantwortungsbereich: Personalmanagement³

13. Leitungsaufgabe: Personalplanung und -auswahl

13.1. Einstellungsverfahren durchführen, hierzu gehören u. a.

- Ausschreibungen
- Personalauswahlverfahren
- Vertragsschluss

	B	
--	---	--

14. Leitungsaufgabe: Personalführung und -entwicklung

14.1. Neue Mitarbeiter_innen unter Berücksichtigung des Einarbeitungskonzeptes und des trägerinternen Führungsleitbildes einarbeiten und anleiten

14.2. Personalentwicklungs-/Jahresgespräche vorbereiten, durchführen und nachbereiten

14.3. Fachliche Qualifizierung erhalten und sichern u. a. durch

- Feedback- und Kritikgespräche
- Gesundheitsmanagement
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

weiteres siehe unter Teamentwicklung

14.4. Beurteilungen und Arbeitszeugnisse unter Berücksichtigung trägerinterner Grundlagen vorbereiten, erstellen und nachbereiten

L		
L		
	B	
	B	

15. Leitungsaufgabe: Personalverwaltung

15.1. Personalbedarfsmeldungen // Personalwirtschaft sachgerecht durchführen u. a. bei

- Einstellungen
- Krankmeldungen // Umgang bei Rückkehr
- Ausscheiden von Mitarbeiter_innen

	B	
--	---	--

16. Leitungsaufgabe: Teamentwicklung

16.1. Kooperation aller Mitarbeiter_innen⁴ in den verschiedenen Arbeitsfeldern fördern

16.2. Fachliche Qualifizierung des Teams erhalten/sichern u. a. durch

- Beratung und Fallbesprechungen
- Zielvereinbarungen und Delegation von Aufgaben
- Hospitationen

16.3. Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der Konzeption und identifizierter Bedarfe planen und organisieren

L		
L		
L		

17. Leitungsaufgabe: Sicherung von Information und Kommunikation

17.1. Zuverlässige Informationswege entwickeln und pflegen

17.2. Effektives und ressourcenorientiertes Besprechungssystem etablieren

	B	
	B	

³ Die Leitungsaufgaben und -tätigkeiten im Verantwortungsbereich Personalmanagement beziehen sich sämtlich auf die pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeiter_innen; das Personalmanagement für die Einrichtungsleiter_innen liegt einzig in der Verantwortung des Trägers

⁴ Mitarbeiter_innen im Sinne aller dort tätigen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, d. h. auch punktuell externe Dienste

- 18 Leitungsaufgabe: Ausbildung und Nachwuchskräftegewinnung
- 18.1. Anleitungskonzeption erarbeiten und fortschreiben
- 18.2. Für individuelle Ausbildungspläne und deren Einhaltung sorgen
- 18.3. Praxisanleiter_innen begleiten und deren Qualifizierung sichern
- 18.4. Beurteilungen sicherstellen
- 18.5. In der Kooperation mit Ausbildungsstätten (Fachschule und Hochschule) die Kita-Interessen gleichberechtigt vertreten u. a. bei
- gemeinsamen Arbeitsrunden mit Praxisanleitern
 - der Teilnahme an Praxisbesuchen von Lehrkräften
- 18.6. „Lernort Praxis“ für Erstausbildung und Quereinsteiger gestalten

	B	
L		
	B	
L		
	B	
	B	

C Verantwortungsbereich: Betriebsorganisation

19. Leitungsaufgabe: Sicherung der Arbeitsgrundlagen
- 19.1. Bedarfe ermitteln und Angebot planen, dazu beispielsweise berücksichtigen
- Rechtsansprüche und weitere formale Voraussetzungen
 - Alter der betreuten/angemeldeten Kinder
 - Inklusion
 - Öffnungszeiten
- 19.2. Betreuungsverträge schließen, einschließlich rechtsrelevanter Zu- und Absagen

	B	
		T

20. Leitungsaufgabe: Sicherung der Arbeitsabläufe
- 20.1. Rahmenbedingungen sichern u. a. durch
- rechtzeitige Personalbedarfsmeldung für das pädagogische und das technische Personal
 - Ersatz für (zeitweise) ausscheidendes Personal
 - effektive Urlaubsplanung
- 20.2. Tagesablauf entsprechend der Konzeption gestalten
- 20.3. Personal nach pädagogischen Gesichtspunkten einsetzen (Dienstplan)
- 20.4. Reinigungs- und Versorgungszeiten passend zur pädagogischen Konzeption organisieren und Einhaltung der Leistungsbeschreibung kontrollieren

	B	
L		
L		
	B	

21. Leitungsaufgabe: Sicherstellung der Verpflegung
- 21.1. Verpflegungskonzept auf ernährungswissenschaftlicher Grundlage erstellen und fortschreiben
- 21.2. Quantitativen und qualitativen Bedarf feststellen und Umsetzung sicherstellen, z. B. bei Kooperationen mit externen Essenanbietern
- weiteres siehe Finanzmanagement

	B	
	B	

22. Leitungsaufgabe: Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit
- 22.1. Gesetzliche Auflagen beachten und einhalten u. a.
- Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften
 - Meldung übertragbarer Krankheiten
 - Arbeitsschutz und Prävention
 - Mutterschutz
 - Aufsichtspflicht
- 22.2. Sicherung erforderlicher Folgemaßnahmen in Schadensfällen u. a.
- Unfallmeldungen
 - Schadensanzeigen

	B	
	B	

23.	Leitungsaufgabe: Bauliche Unterhaltung			
23.1.	Laufenden Unterhalt, Pflege und ggf. Ausführung von Reparaturen sichern			T
23.2.	Maßnahmen zur Gebäude- und Geländeinstandhaltung abstimmen			T
23.3.	(bauliche) Sicherheitsvorschriften einhalten und den baulichen Zustand regelmäßig überprüfen			T
24.	Leitungsaufgabe: Finanzmanagement			
24.1.	Sicherstellung der öffentlichen Finanzierung der Einrichtung u. a. durch - Bedarfsermittlung - Antragsstellung - Erstellung des Haushaltsplans - Verwendungsnachweisführung - ggf. zusätzliche Finanzquellen (z. B. Projektfinanzierung, Sponsoren) erschließen			T
24.2.	Elternbeitragssatzung/Elternbeitragsordnung erarbeiten und fortschreiben			T
24.3.	Elternbeiträge und Essengeld berechnen, einziehen und verwalten			T
24.4.	Budget der Einrichtung planen und verantworten, hierzu gehören u. a. - Ausgaben für pädagogisches Beschäftigungsmaterial - Fort- und Weiterbildungskosten - sonstige Sachmittel	L		
24.5.	Darüber hinausgehende Finanzen verwalten und verantworten			T
25.	Leitungsaufgabe: Sachausstattung			
25.1.	Bedarf feststellen, Anschaffungen planen und im Rahmen der Haushaltsverantwortung umsetzen		B	
25.2.	Inventarverwaltung organisieren		B	

Ergänzende Anmerkung:

Als **Sonderfall** von Leitungsaufgaben bezogen auf die Ebene einer einzelnen Einrichtung sieht die Arbeitsgruppe die Durchführung größerer Um- und Anbauten, einschließlich Sanierungen und Renovierungen an. Die hierfür notwendigen personellen Kapazitäten übersteigen den Aufwand für das Alltagsgeschäft bei weitem und beeinträchtigen es erheblich. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, im Bedarfsfall gesonderte Absprachen zu treffen.

5. Erläuterungen zum Aufgabenprofil

Drei hierarchisch aufeinander aufbauende Kategorien bilden das Aufgabenprofil:

1. die **Verantwortungsbereiche**: Pädagogische Qualität, Personalmanagement und Betriebsorganisation
2. die zu erfüllenden **Aufgaben zur Leitung** von Kindertagesstätten
3. die Tätigkeiten, mit denen wirklich geleitet werden kann, die so genannten **Leitungstätigkeiten**.

Zu 1:
Das gesamte Leitungshandeln lässt sich drei **Verantwortungsbereichen** zuordnen: dem Sinn und Zweck der Kindertagesstätten, den darin handelnden Personen und dem erforderlichen Rahmen.

Der Bereich Pädagogische Qualität umfasst dabei zusätzlich zur pädagogischen Arbeit im engeren Sinne als „Arbeit am Kind“ auch die nach dem Verständnis von KitaG, Grundsätzen

elementarer Bildung und anderen Brandenburger Arbeitsgrundlagen erforderliche Zusammenarbeit mit Eltern und mit „Dritten“, denn nur zusammen gelingt heutzutage pädagogische Arbeit in guter Qualität.

Zu 2:
Aufgaben zur Leitung von Kindertagesstätten gliedern die Verantwortungsbereiche in komplexe Handlungsfelder. Sie bilden die Überleitung zu den Leitungstätigkeiten.

Zu 3:
Leitungstätigkeiten sind diejenigen „Handlungsbündel“, mit denen tatsächlich geleitet werden kann. Mit ihnen erfüllen Leitungspersonen ihre Aufgaben und führen Entwicklungen herbei. Bevollmächtigte der Trägerorganisation (Trägervorteiler_innen) gehören ebenso dazu wie die Leitungsfachkräfte (Leiter_innen) in den Einrichtungen - beide leiten. Beispiele, Methoden und Verfahren erläutern die Leitungstätigkeiten exemplarisch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind Hinweise darauf, was in der Kategorie Leitungstätigkeiten zu

tun ist. Doch nicht alles fällt bei allen Trägern in gleicher Weise an, und die Umsetzung kann sehr unterschiedlich sein.

Leitungstätigkeiten dienen dem Leiten bzw. der Leitung. Nicht alles, was Menschen in Leitungsverantwortung tun, ist eine Leitungstätigkeit oder gar eine Leitungsaufgabe. Fertigt beispielsweise eine Leitungsperson Fotokopien oder säubert sie den Spielplatz der Einrichtung, sind dies keine Leitungs-Tätigkeiten im hier gebrauchten Sinn, denn obwohl sie zweifelsohne arbeitet, leitet sie damit jedoch nichts bzw. niemanden.

Im Land Brandenburg werden aus finanz- und verwaltungstechnischen Gründen pädagogische von organisatorischen Leitungsanteilen unterschieden. Die Zuordnung zu Pädagogik oder Organisation ist doch einerseits nur eine sprachliche Verkürzung und andererseits eine verwaltungstechnische Maßnahme, um festzustellen, in welchen „Haushaltstöpfen“ die erforderlichen Personalmittel für Leitungskräfte von Kindertagesstätten bereitgestellt werden müssen. Eine Aufteilung nach dem Muster „pädagogische Leitungsanteile in der Kindertagesstätte und organisatorische Leitungsanteile beim Träger“ ist in der Praxis weder sinnvoll noch möglich. Hieran knüpft die tabellarische Übersicht **Empfehlungen und Anregungen zur Zuständigkeit** an. Sie ergänzt das Aufgabenprofil, indem sie eine Orientierung für die Entscheidung bietet, wo erfahrungsgemäß eine Leitungs-Tätigkeit am günstigsten angesiedelt werden kann: in der Einrichtung oder in der Trägerverwaltung, sind beide beteiligt? Nachdem also das Aufgabenprofil zunächst als Gesamtdarstellung der Aufgaben zur Leitung von Kindertagesstätten von Leitungsfachkraft in der Einrichtung und zuständigen Fachkräften in der Trägerverwaltung zu lesen ist, kann durch die Übersicht eine Zuordnung der Leitungstätigkeiten unternommen werden.

Dazu ein Beispiel anhand der Leitungsaufgabe Personalplanung und Auswahl: Die für eine Stellenbesetzung nötigen Leitungstätigkeiten und einzelnen Arbeitsschritte können von einer/einem Kita-Leiter_in, von einer Person in der Trägerverwaltung oder von beiden „Instanzen“ zusammen erfüllt werden. Wie der Prozess einer Stellenbesetzung abläuft und wer für welche Arbeitsschritte verantwortlich ist, entscheidet der Träger entsprechend seinem Leitbild, seiner Aufgabenverteilung nebst Zuordnung von Zeitressourcen und ähnlichem mehr. Gemeint ist das alltäglich notwendige Handeln, nicht die Grundsatzentscheidungen, die, sind sie einmal getroffen, das Trägerkonzept bilden. Die Übersicht kann auch als Grundlage für Stellenbeschreibungen und trägerinterne Geschäfts- und Kompetenzverteilungspläne genutzt werden.

6. Weiterführende Überlegungen - Zur Notwendigkeit von Aufgabenbeschreibungen und Stellvertretungen

Das Aufgabenprofil ersetzt keine träger- oder einrichtungsspezifische Aufgabenbeschreibung für die Leitungskraft einer Kin-

dertagesstätte. Solche sind jedoch nützlich und notwendig. Mit eindeutigen Anforderungen profiliert der Träger sein Leitbild nach innen und außen. Er gibt Orientierung, schafft Transparenz und kommt seiner Verantwortung sowie seiner Fürsorgepflicht nach. Prioritäten werden gesetzt, die Leitungskraft vor Unklarheiten, bezogen auf ihre Verantwortung, und vor Überlastung geschützt. Mit Aufgabenbeschreibungen sorgt der Träger ebenso für Bewertungsmaßstäbe wie für Rechtssicherheit im Hinblick auf erwartbare Arbeitsleistungen in Quantität und Qualität.

Befunde aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, wie auch bei den regelmäßigen örtlichen Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII zeigen, dass Kita-Leiter_innen kaum Zeit für die Erledigung der so genannten organisatorischen Aufgaben zur Verfügung steht. Häufig werden sie in der Pause oder nach der eigentlichen Arbeitszeit erledigt, nicht selten zu Lasten der pädagogischen Aufgaben. Fachliche und fachpolitische Erhebungen und Diskussionen bestätigen dies.

Andererseits bedingen die unterschiedlichen Trägerorganisationen, die z. B. durch Tradition, Größe und Rechtsform gegeben sind, dass außer den Leitungskräften in den Kitas meist auch in der Trägerverwaltung mindestens eine Person für die Leitung verantwortlich ist und weitere Personen zur Ausführung organisatorischer Aufgaben. Dadurch kann es zu nicht eindeutigen Zuständigkeiten, zu ungünstigen Zuordnungen oder zu Doppelarbeit, kurz: zu Ressourcenverlust kommen.

Die Erarbeitung von Aufgabenbeschreibungen auf der Basis des vorliegenden Aufgabenprofils hilft bei der Entscheidung, wer was wie mit welcher Priorität erledigen soll und welche personellen und sonstigen Ressourcen in der Einrichtung oder in der Trägerverwaltung wirtschaftlich effektiv zur Verfügung stehen müssen.

In diesem Zusammenhang dürfen die stellvertretenden Leitungskräfte in den Einrichtungen nicht vergessen werden. Die Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Leiter_innen ist vielerorts als „Abwesenheitsvertretung“ definiert. Es ist jedoch zu empfehlen, eine über diese Minimalbestimmung hinausgehende Beschreibung der Zuständigkeiten bzw. Tätigkeiten vorzunehmen und auch hierfür Ressourcen angemessen bereit zu stellen. Die Ausgestaltung der Rolle der Einrichtungsleitung (Leiter_in und Stellvertreter_in) und die Übernahme von Zuständigkeiten bleiben im Rahmen des Gesamtbudgets einschließlich der Anteile in der Trägerverwaltung dem Zusammenspiel der beteiligten Personen, wobei der Träger die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Leitungsaufgaben hat. Eine solche Vorgehensweise ist kein Luxus, sondern wirtschaftlich sinnvoll und außerdem - siehe Abschnitt 2.2 zur Qualifizierung von Leitungskräften - eine Maßnahme der Personalentwicklung mit Weitblick.

Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Empfehlung zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg

Erarbeitet auf Grundlage der Empfehlung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg vom 13.07.2009

beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 20.02.2017

1. Einführung

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt grundsätzliche und praxisnahe Informationen für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Sie stellt eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Empfehlungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg dar und kann als Orientierungshilfe für Konzeptarbeit und das Vereinbarungsgeschehen nach §§ 77, 78 SGB VIII vor Ort genutzt werden.

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen Ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Strukturen zu schaffen. Jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt hat daher die Möglichkeit, für das Aufgabenfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung individuelle Regelungen/Standards zu inhaltlichen und strukturellen Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsfeldes und zu Fragen der Vereinbarung von Entgelten zu entwickeln.

Die vorliegende Empfehlung richtet sich daher an die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. Sie kann die fachinhaltliche Arbeit und Diskussionsprozesse in den dortigen Jugendhilfeausschüssen unterstützen.

Das SGB VIII regelt in § 3, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Es betont die Vielfalt an Trägern, Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in der Jugendhilfe. So wird grundsätzlich in Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe unterschieden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden zudem auch nach örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Land Brandenburg die Landkreise und die kreisfreien Städte. Diese errichten zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg ist entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen im AGKJHG das Land.

Die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt. Die öffentliche Jugendhilfe hat im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und jugendhilferechtlichen Standards die freien Träger der Jugendhilfe in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Erbringung der Leistungen zu achten und zu fördern und soll nur dann eigene Leistungen anbieten, wenn diese nicht durch die freien Träger erbracht werden können (siehe § 4 SGB VIII - Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe).

2. Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche in der Regel in der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien erbracht werden. Sie haben das Ziel, in belasteten Situationen das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu verwirklichen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

In der Regel handelt es sich bei dem Leistungsspektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung um (sozial)pädagogische oder damit verbundene therapeutische Leistungen, die auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII meistens aufsuchend erbracht werden. Diese Leistungen können auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige“ erfolgen.

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung richten sich dem Grunde nach an die Personensorgeberechtigten und sollen sie zur Versorgung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder, auch im Sinne des Kindeswohls, befähigen. Sie zielen auf die Stärkung der Erziehungskompetenzen. Ambulante Hilfen zur Erziehung können ebenfalls dazu eingesetzt werden, um vorübergehend mangelnde Elternfunktionen zu kompensieren. Um Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und/oder sie in ihrem Prozess der Verselbstständigung zu unterstützen, sind die ambulanten Hilfen eine bewährte Hilfe zur Erziehung.

In dieser Empfehlung stellen wir die Leistungen nach den Paragraphen §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft), 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe), 35 (Intensiv pädagogisch betreute Einzelbetreuung) und nach 27 Abs.2 (Flexible Hilfen zur Erziehung) des SGB VIII dar. Für die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 28 und 29 SGB VIII verweisen wir auf die vorhandenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Brandenburg. (Empfehlung des Landes-Jugendamtes zur Erziehungs- und Familienberatung im Land Brandenburg, Beschluss LJHA 29.09.2003 und Empfehlung zur Sozialen Gruppenarbeit des Landesjugendamtes, Beschluss LJHA vom 05.09.1994.

Um Kinder, Jugendliche und Familien mit einer passgenauen und bedarfsgerechten Hilfe zu unterstützen, sind über die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII beschriebenen Leistungsformen hinaus, in der Vergangenheit neue Mischformen und Leistungen entstanden. Die Art und Weise der Hilfe sowie die zeitliche und betreuereische Intensität orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall und werden in einem entsprechenden Hilfeplanverfahren konkretisiert.

Für weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ambulant erbracht werden können, wie im zweiten Abschnitt des SGB VIII - Förderung der Erziehung in der Familie beschrieben oder Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII) kann diese Empfehlung als Orientierung herangezogen werden.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Folgende gesetzliche Grundlagen gelten im Kontext der Leistungserbringung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung:

- § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- § 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplanung
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige
- §§ 61 – 65 SGB VIII Schutz von Sozialdaten
- § 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
- § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 85 Abs. 1 SGB VIII Sachliche Zuständigkeit

Die Bestimmungen des § 1666a BGB (Trennung des Kindes von der elterlichen Familie) sind zu beachten.

4. Grundhaltung, Ziele und Schwerpunkte professionellen Handelns

4.1 Grundhaltung

Für die besondere Situation der jeweiligen Familie und/oder der einzelnen Familienmitglieder steht ein von den fachlichen Voraussetzungen her geeignetes Helfersystem zur Verfügung,

welches engagiert mit dieser Familie bzw. dem Kind/Jugendlichen arbeiten will.

Indikatoren professionellen Handelns sind:

- Betrachtung der Familien als Ganzheit, deren Beziehungen nach Interaktionsmustern gestaltet sind
- Grundhaltung zur Veränderbarkeit bisheriger familiärer Strukturen, Regeln und Verhaltensweisen der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Akzeptanz der Autonomie und Selbständigkeit der Familien (Experten in eigener Sache) Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen
- Aufmerksamkeit für die Situation jedes Familienmitgliedes, ggf. Hinzuziehung weiterer Fachkräfte für differenzierte Schwerpunktaufgaben mit einzelnen Familienmitgliedern
- Orientierung auf die (teilweise verschütteten) Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen, Mütter und Väter (Ressourcenorientierung/Empowerment)
- Offenheit für neue Sichtweisen bezogen auf die Situation der Familien (Bildung, Überprüfung und Veränderung von Hypothesen)
- Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht (Ausgangslage) und Zielvorstellung von Fachkraft und Familie bzw. Kind/Jugendliche_r

4.2 Ziele und Schwerpunkte

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind auf Kinder, Jugendliche und die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene, zeitlich befristete, intensive und ganzheitliche Hilfen zur Selbsthilfe.

Sie sind auf den Erhalt oder die Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie gerichtet.

Die Zusammenarbeit mit der gesamten Familie soll sowohl die Entwicklungschancen der Kinder als auch die erzieherischen Fähigkeiten von Müttern und Vätern fördern. Flankierend dazu kann sie Hilfestellung im Bereich der Stabilisierung der materiellen Rahmenbedingungen geben.

Unter der Voraussetzung, dass die Hilfe frühzeitig einsetzt, kann sie dazu beitragen, ein besseres Zusammenleben von Eltern und Kindern zu ermöglichen, Trennungen zu vermeiden bzw. zu begleiten sowie Vernetzung im sozialen Umfeld zu erhalten oder (wieder-) herzustellen.

Sie soll den Kindern, Jugendlichen und den Familien dazu verhelfen, ihre eigenen Fähigkeiten (wieder) zu finden und zur Problemlösung einzusetzen, da nur über eine Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten länger wirkende Veränderungen erreicht werden können.

Für alle bedeutet das, eine Herausforderung zur Veränderung anzunehmen. Die sozialpädagogische Fachkraft steht vor der Aufgabe, die Ambivalenzen, Hoffnungen und Ängste der Familie gegenüber möglichen Veränderungen zu achten, sich mit ihr auf eine gemeinsame Problemsicht und eine von ihr aktiv

getragene und auf die Erfordernisse der Familie gerichtete Arbeitsweise zu verständigen.

Die hier aufgeführten ambulanten Hilfen zur Erziehung umfassen entsprechend der Bedarfe der Familie und der individuellen Hilfeplanung unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der (Wieder-)Herstellung von tragfähigen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern
- Entwicklung altersspezifischer, konstruktiver Kommunikationsstrukturen, gelingender Kommunikationsmuster der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Sensibilisierung der Eltern zur Wahrnehmung der Bedürfnisse ihrer Kinder
- Beratung und Anleitung in Erziehungsfragen
- Anleitung der Eltern zur Vermittlung von Regeln und Werten gegenüber ihren Kindern
- Hilfestellung bei der Entwicklung von Strategien für Konflikt- und Krisensituationen
- Förderung der Entwicklung der Kinder und Erweiterung der Handlungsspielräume der Mütter und Väter dies zu tun
- Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Eltern bei der Bewältigung der Aufgaben im schulischen und beruflichen Kontext
- Unterstützung bei der selbstständigen Bewältigung der Aufgaben in alltagspraktischen Bereichen (Versorgung und Pflege der Kinder, Gesundheitsfürsorge, Haushaltsführung, Finanzen, Wohnsituation)
- Entwicklung von Fähigkeiten, Beziehungen zum sozialen Umfeld (wieder-)herzustellen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Freundeskreis, Kita, Schule, Gemeinwesen etc.)
- Aufzeigen der Zugänge im Sozialraum zum externen Unterstützungssystem (Ärzte, Begegnungstreff, Familienzentrum) und zur gelingenden Freizeitgestaltung
- Hilfestellung bei Kontakten zu Institutionen, Beratungsstellen und Ämtern
- Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen, Aufträgen, Festlegungen aus Verfahren der Gerichte sowie in Kinderschutzverfahren durch das Jugendamt
- Begleitung in Trennungsphasen
- Entwicklung von Rückkehroptionen der Kinder aus der Fremdunterbringung und Hilfestellungen bei erneuter Integration in die Familie

5. Indikation und Grenzen

5.1 Indikation

Um festzustellen, ob und welche Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig ist, bedarf es einer Analyse der psychosozialen, personalen und ökonomischen Struktur der jeweiligen Familie und ihres sozialen Umfeldes durch das Jugendamt. Auch, wenn diese unterschiedlichen Perspektivbetrachtungen nicht in allen Punkten übereinstimmen, sind sie als Entscheidungsgrundlage für eine systemische und umfassende Betrachtung der Familiensituation unabdingbar.

Nach Beratung zum Spektrum des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, können ambulante Hilfen zur Erziehung als geeignete Hilfeformen angeboten werden, wenn

- die aufsuchende Beratung, Begleitung Unterstützung und Anleitung in der Häuslichkeit der Familie notwendig ist.
- unter den Familienmitgliedern ein Mindestmaß an emotionaler Bindung und Stabilität erkennbar ist, um eine Arbeit an ihren Ressourcen nicht von vornherein in Frage stellen zu müssen.
- die Familie die Belastungen einer intensiven Hilfe zur Erziehung auch er- und mittragen kann (Veränderungsdruck und Intensität der Hilfe bedeuten Stressfaktoren).
- die Familie über ein gewisses Maß an Problemsicht und Wunsch nach Veränderung verfügt und bereit ist, mit den sozialpädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- die an der Hilfeplanung Beteiligten in einer längerfristigen Hilfe eine Möglichkeit sehen, die Fähigkeiten der Familie zu aktivieren und auszubauen, so dass eine ausreichende Veränderung der Erziehungs- und Familiensituation in einem auf das Wohl der Kinder bezogenen vertretbaren Zeitraum möglich erscheint.
- dadurch das Wohl der Kinder wieder gewährleistet werden kann.

5.2 Grenzen

Das Ausschlusskriterium für ambulante Hilfen ist die Situation in der das Kindeswohl gefährdet ist und die Familie nicht in der Lage und nicht gewillt ist, das Wohl der Kinder zu sichern und somit trotz Hilfeleistung die Gefahr für die Kinder weiter bestehen bleibt.

Des Weiteren werden insbesondere bei Familien mit chronischen Belastungen und Krisen Grenzfelder erreicht, die einen sehr differenzierten Entscheidungsprozess bei der Auswahl der Hilfeform erforderlich machen, dazu gehören u. a.:

- chronifizierte Familienkrisen, welche die Verfestigung von Strukturen über Generationen hinweg vermuten lassen,
- erhebliche Mangelerscheinungen bei den Kindern bedingt durch emotionale und ökonomische Dauerunterversorgung in Folge von grober Vernachlässigung bei gleichzeitiger sozialer Benachteiligung,
- Ungesteuerte Suchtproblematik der Eltern,
- Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch, auch bei Verdacht,
- Häusliche Gewalt

Wird ambulante Hilfe in diesen Fällen als geeignet und notwendig angesehen, so erfordert die Erarbeitung der Ziele und die Vorbereitung der Familie besondere Sorgfalt. Es braucht die Auswahl einer erfahrenen und für die Problematik der Familie zusätzlich qualifizierten Fachkraft sowie spezifische Konzepte der Leistungserbringer.

6. Leistungsmerkmale ambulanter Hilfen zur Erziehung

6.1 Grundsätzliche Leistungen

Beschrieben werden hier idealtypische Leistungsmerkmale ambulanter Hilfen zur Erziehung, die unabhängig von spezifischen Zielgruppen in unterschiedlichen Intensitäten in Anwendung zu bringen sind. Die Dauer der Phasen sind Orientierungswerte, welche an die jeweiligen Hilfeformate anzupassen sind.

Vorphase

- Beratung des Antragsstellers durch das Jugendamt
- Klärung des erzieherischen Bedarfes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Ebene des Jugendamtes
- Auswahl des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen und
- Ressourcen des Leistungserbringers sowie des Wunsch- und Wahlrechtes der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Fallanfrage an Leistungserbringer, möglichst nach einem standardisierten Verfahren - trägerinterne Verfahren zur Entscheidung und Rückmeldung
- Fachgespräch zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer
- Vorhalten von sächlichen und personellen Ressourcen auf der Seite der Leistungserbringer.

Hilfebeginn

- Annahme des Hilfeauftrages durch den Leistungserbringer
- Vor Beginn der Hilfe ist ein Hilfeplan zu erstellen
- Erstgespräch (konstituierendes Hilfeplangespräch) der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mit der leistenden sowie anleitenden Fachkraft des Leistungserbringers und der Familie

Klärungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen)

- Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung
- Konkretisierung der individuellen Zielvorstellungen und Wünsche der Leistungsempfänger
- Eruierung von individuellen und Netzwerkressourcen
- Gemeinsame Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte
- Untersetzung/Konkretisierung des Hilfeplans)

Arbeitsphase (Dauer i. d. R. 1 Jahr)

- Umsetzung der konkretisierten Handlungsschritte
- Aktualisierung bestehender Zielvereinbarungen
- Überprüfung der Passgenauigkeit des Hilfearrangements im Rahmen einer fortlaufenden Hilfeplanung (Umfang, Methodik, Fachkräfte)
- Fortschreibung Hilfeplan
- Perspektivbildendes Hilfeplangespräch zum Ende der Arbeitsphase

Ablösungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen)

- Intensive Nutzung der erschlossenen Netzwerkressourcen
- Verstetigung der erreichten Ziele

- Positive Bestärkung der sich entfaltenden Potentiale der Adressaten
- Abschlussgespräch (Hilfeplangespräch)
- Ausgestaltung von Hilfeübergängen
- Auswertung unplanmäßiger Beendigung von Hilfen (Abbrüche)

6.2 Prozessbegleitende qualitätssichernde Leistungen

Unter prozessbegleitenden qualitätssichernden Leistungen sind fortlaufende Dokumentationen des Hilfeprozesses auf Seiten der Leistungserbringer und der Jugendämter zu verstehen. Grundsätzlich sind folgende Aspekte zu dokumentieren:

- Dokumentation der individuellen Verfahrensschritte und Ergebnisse zur Feststellung des Hilfebedarfes und des weiteren Hilfeverlaufes (auch Hilfeplangespräch und Fallberatung)
- Sichtbarmachen von Adressatenbeteiligung im Hilfeprozess
- Kollegiale Fachberatung, Supervision, Fortbildung
- Beratung als Methode
- Gefährdungseinschätzungen
- Einsatzdokumentation
- Dokumentation von Beratungsprozessen

6.3 Spezifische Leistungen

Innerhalb der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden unterschiedliche Leistungen angeboten. Jeweils vor dem Hintergrund individueller Hilfebedarfe entstehen spezielle Anforderungen an das Fachkräfteprofil.

Unter individuellen Leistungsbedarfen sind insbesondere die Begleitung bei der Entwicklung von tragfähigen Beziehungs- und Kommunikationsmustern im Rahmen von gelingender Lebensführung, alltagsunterstützenden Maßnahmen und die Einbeziehung der Systeme (Familie, Schule, Sozialraum) sowie die Unterstützung in Krisen und im Kontext von Kinderschutz zu verstehen.

- Begleitung des aktuellen Erziehungsgeschehens im Hinblick auf Kommunikation, Interaktion und Beziehungsgestaltung
- modellhaftes Handeln in erzieherischen Schlüsselsituationen
- Anleitung und Impulsgebung zur altersgerechten Förderung
- befristete Settings zum Aufbau eines tragfähigen Tagesstrukturmodells auf der haushaltsorganisatorischen und versorgenden Ebene
- pädagogische Begleitung und Reflektion der Eltern-Kind-Interaktion
- Begleitung im Netzwerk, Transfer von Themen weiterer Fachdienste
- Begleitung von Sonderbedarfen im Rahmen der Sicherstellung von Teilhabe
- ökonomische Existenzsicherung und Sicherung von Teilhabe an beruflicher Entwicklung und Bildung
- Biografisches Arbeiten
- Reflexion der Erziehungsrollen/ Aufbau von Rollenverständnissen
- Steigerung von Beziehungsqualität, Bindungsqualität, Interaktionsqualität

- Kommunikationstrainings
- Egozentrierte Ressourcenentdeckung
- Interventionsangebote bei (wiederkehrenden) Krisen
- Begleitung von Familiensystemen bei komplexen Schutzaufträgen (§ 8a SGB VIII)
- Beratungssettings zur Gestaltung von Trennungen auf der Paarebene im Hinblick auf das Kindeswohl
- Sozialräumliche Netzwerkerschließung, Auseinandersetzung mit schädigenden Netzwerken
- Arbeit mit Peergroups

7. Methodeneinsatz in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Der umfassende Arbeitsauftrag der ambulanten Hilfen zur Erziehung erfordert die Anwendung passender Methoden durch die Fachkräfte, um die mit der Familie im Hilfeplan vereinbarten Ziele zu erreichen. Welche davon angewendet werden können, richtet sich nach dem Hilfebedarf der Familie unter Berücksichtigung des Repertoires des Leistungserbringers.

Basis der methodischen Fertigkeiten sind Techniken des systemischen Fallverstehens und der partizipatorischen Gesprächsführung, welche die Verantwortung der Familie für Veränderungsprozesse aktiv unterstützen.

7.1 Einzelarbeit/ Einzelgespräche

Die Einzelarbeit ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Eltern vertrauensvolle Gespräche und Aktivitäten zur Erschließung neuer Erfahrungsräume. Geeignete Methoden sind u. a.:

- Einzelberatung als Methode (z. B. zirkuläre Fragen, positive Umdeutungen)
- Visualisieren von Prozessen und Sachständen (z. B. Genogrammarbeit, Skalierungen, Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Ressourcenkarten)
- Mediengestützte Dokumentation
- Erlebnispädagogische Methoden
- Diagnostische Methoden (z. B. HSF Skala, Interview)

7.2 Familienarbeit/ Familiengespräche

Unter Familienarbeit ist die sozialpädagogische Arbeit mit mehreren zum Familiensystem gehörenden Personen zu verstehen.

Geeignete Methoden sind u. a.:

- Familienberatung als Methode (z. B. zirkuläre Fragen, positive Umdeutungen)
- Visualisieren von Prozessen und Sachständen (z. B. Genogrammarbeit, Skalierungen, Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Ressourcenkarten)
- Diagnostischen Methoden
- Aktivierende/darstellende Methoden (z. B. Rollenspiel, Familienskulptur)
- Erlebnisorientierte/freizeitpädagogische Methoden (gemeinsames Erleben, um Entwicklung voranzutreiben)
- Video-Home-Training®

- Videogestützte entwicklungspsychologische Beratung
- Aufsuchende Familientherapie
- Supervisorische Arbeit gemeinsam mit der Familie
- Familienrat
- Gordon-Familien-Training

7.3 Familiengruppenarbeit

Darunter sind temporäre Gruppenangebote für Eltern und Kinder mehrerer Familien zu verstehen. Sie beziehen sich auf die Förderung alltagspraktischer Fähigkeiten innerhalb der Familien, z. B. altersgemäße Beschäftigung mit den Kindern, Einbindung von Kindern und Jugendlichen in alltägliche Aufgaben (in) der Familie, Vernetzung und Erfahrungsaustausch, Lernen über gemeinsame Erlebnisse. Familiengruppenarbeit beinhaltet methodische Elemente der Familienbildung.

7.4 Gruppenarbeit mit Eltern

Es handelt sich dabei um temporäre Gruppenangebote/Elternkurse zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Bezug auf den Erziehungsalltag. Bei Bereitschaft der Teilnehmer/-innen können hier auch persönliche bzw. innerfamiliäre Schwierigkeiten besprochen werden. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Auseinandersetzung mit Erziehungsfragen
- Reflektion der Elternrolle
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Kommunikationstechniken
- Entwicklung von Handlungskompetenzen/-strategien

7.5 Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Diese temporären Angebote beziehen sich auf die Entwicklungsförderung durch das gemeinsame Lernen und den Erfahrungsaustausch zu gemeinsamen verbindenden Themen, wie z. B. Mobbing, Angst, Trennung, Gewalt, alltagspraktische Fragen. Eine Form der Gruppenarbeit kann auch eine gemeinsame Ferienfreizeit sein.

Angebote der Gruppenarbeit fördern praktische und kognitive Fähigkeiten sowie soziale Kompetenzen durch:

- Rollenspiele
- Projektarbeit
- Gesprächsrunden/Gesprächsangebote
- spielerische und sportliche Aktivitäten,
- Wahrnehmung kultureller Angebote

7.6 Methoden ergänzende Arbeitsformen

Diese Arbeitsformen sind grundlegende Arbeitsansätze in den ambulanten Hilfen, die sowohl in den Einzel- als auch in den Gruppensettings zum Einsatz kommen.

7.6.1 Netzwerkarbeit

Neben der Arbeit am innerfamiliären Beziehungsgefüge und der Förderung der Kinder und Jugendlichen kommt der Netzwerkarbeit in der ambulanten Hilfe besondere Bedeutung zu.

Sie ist vor allem wichtig, um die Familien langfristig von andauernden institutionellen Hilfen unabhängig zu machen.

Soziale und gesellschaftliche Netzwerke (Verwandte, Freunde, Kolleg/-innen, Arzt/-innen, Erzieher/-innen, Personen, mit denen die Familie Kontakt hat) haben verschiedene Funktionen:

- Ort der Geselligkeit und Information
- Ort sozialer Unterstützung
- Ort der Anerkennung und Identitätsfindung
- Ort sozialer Kontrolle

Aufgabe der Fachkräfte der ambulanten Hilfe sollte sein, gemeinsam mit den Familien die (häufig nur unzureichend) vorhandenen natürlichen Netzwerke hinsichtlich Qualität und Quantität zu analysieren und Wünsche nach Veränderung herauszuarbeiten. Dieses setzt voraus, dass ambulante Fachkräfte die Netzwerke im Sozialraum kennen, gegebenenfalls erweitern und zur Leistungserbringung nutzen. Vorhandene Netzwerke der Familie sollten gestärkt, neue initiiert und Hilfe bei der Ablösung von entwicklungshemmenden Netzwerkstrukturen gegeben werden, z. B. bei der Beendigung schwieriger und belastender Beziehungen.

7.6.2 Co-Arbeit

Es handelt sich um einen dauerhaften oder zeitweiligen Einsatz von zwei sozialpädagogischen Fachkräften in einer Familie. Die regelmäßige und verlässliche Absprache zwischen den beiden Fachkräften ist eine zwingende Voraussetzung zum Gelingen dieser Arbeitsform und muss im Hilfeplan nieder geschrieben werden. Sie eignet sich besonders für:

- Chronische Krisen in Familien
- Geschlechtsspezifische Problemlagen, wie z. B. sexuelle Gewalt
- Familien, in denen die Kinder unterschiedliche Ansprechpartner_innen benötigen
- Familien, in denen die Problemlagen auf mehreren unterschiedlichen Ebenen liegen und differenzierte Bearbeitung erforderlich machen
- Familien, in denen die Probleme der Beziehung der Eltern dominieren
- Familien, in denen mit einer Intensität gearbeitet werden muss, die eine Fachkraft allein nicht gewährleisten kann, und deshalb die Gefahr eines Abbruchs der Hilfe besteht
- Familien, in denen die einzelnen Familienmitglieder unterschiedliche Ansprechpartner_innen benötigen, um temporäre Krisen und Konflikte zu bewältigen
- Familien, in denen ein Familienmitglied durch chronische Krankheit dauerhaft eingeschränkt ist

8. Kindeswohlgefährdung

8.1 Umsetzung des Schutzauftrages

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder und Jugendliche durch

- körperliche oder seelische Misshandlung
- körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung
- oder durch sexuellen Missbrauch

gegenwärtig in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet bzw. wenn Verletzungen oder Schädigungen bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse andauern und dies auf elterliche Verhaltensweisen bzw. auf ihren Einflussbereich zurückzuführen ist.

Grundsätzlich richtet sich der Auftrag zum Schutz des Kindeswohls an alle Akteure der staatlichen Gemeinschaft (§ 1 KKG). Eine besondere Verantwortung dafür haben dabei das Jugendamt und das Familiengericht. Die Garantenstellung der Fachkräfte freier Träger ergibt sich aus vertraglicher (Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger) und tatsächlicher Schutzübernahme zugunsten der betreuten Minderjährigen. Aus der Garantenstellung folgt die Pflicht, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Verpflichtung hat strafrechtliche Relevanz (§ 213 StGB). Fachkräfte der Jugendhilfe, die eine (Beschützer-)Garantenstellung innehaben, können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie es trotz Kenntnis einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung unterlassen, durch fachlich gebotenes Handeln einen Schaden von dem Kind oder Jugendlichen abzuwenden (ursächlicher Zusammenhang zwischen Unterlassen und Schadenseintritt).

In diesem Kontext ist der § 8a SGB VIII zu beachten.

Dieses bedeutet, dass die Leistungserbringer ein entsprechendes Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII entwickeln und vorhalten.

Bezüglich des Verhältnisses von Hilfe- und Schutzauftrag ist zu unterscheiden:

1. ob die ambulante Hilfe installiert wurde, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder
2. ob während einer bereits laufenden ambulanten Hilfe Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung auftreten.

Im ersten Punkt ist der ambulanten Hilfe bereits ein Verfahren nach § 8a SGB VIII vorausgegangen, welches im Ergebnis in eben diese Hilfeart einmündete. Das weitere Verfahren, die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe, die Mitteilungspflichten der Fachkräfte im Falle fortgesetzten kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Eltern etc., bestimmt sich nach den im Einzelnen im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen.

Werden im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung Sachverhalte bekannt, welche auf Gefährdungslagen hinweisen (zweiter Punkt), verändern sich damit in aller Regel die der bisherigen Hilfeplanung zugrunde liegenden Annahmen und Voraussetzungen. Die bekannt gewordenen Sachverhalte lassen die familiäre Beziehungsdynamik und die vom Kind gezeigten Auffälligkeiten und Symptome in einem neuen Licht erscheinen. Sie bieten unter Umständen neue Erkenntnisse, die andere

Erklärungs- und Arbeitsansätze zur Lösung der vorliegenden Problematik erfordern. Daher müssen diese Sachverhalte prinzipiell in die Hilfeplanung einfließen.

Bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft muss das Verfahren nach § 8a SGB VIII durch eine trägerinterne Fallberatung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durchgeführt werden.

Tangiert die Gefährdungseinschätzung die Ausgestaltung der Hilfeleistung und/oder ist die ambulante Hilfe zur Abwendung der Gefährdung aus Sicht des Leistungserbringers nicht geeignet, ist das Jugendamt unmittelbar hinzuzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte wirken auf die Inanspruchnahme und Mitwirkung von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.

Die grundsätzliche Information zu Kinderschutzverfahren sind im Rahmen der Hilfedokumentation zwischen den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt abzustimmen.

Ist eine Kindeswohlgefährdung in einer Familie festgestellt, erhöht sich die Komplexität in der Fallbearbeitung. Dieses bedarf besonderer Anforderungen an die Fachkräfte, an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Jugendamt und der Klarheit von Verfahren (z. B. Schutzplan). Eine Schutzplanung muss immer in die Hilfeplanung eingebettet sein. Die Schutzplanung/veränderte Hilfeplanung muss, in einem dem Wohl des Kindes zuträglichen Zeitraum, geeignet sein, das Kindeswohl wieder herzustellen.

Die grundsätzliche Rolle der ambulanten Fachkraft ist, Familien bei der Erreichung ihrer individuellen Ziele zu unterstützen, bleibt neben der verstärkten Kontrollfunktion über den Schutzauftrag bestehen.

8.2 Vereinbarungen zum Kinderschutz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2005 und des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) am 01.01.2012 wurden die Verfahren für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Wächteramtes, definiert. Hierbei stellt der § 8a SGB VIII eine Vorschrift dar, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages zu treffen.

Durch die Gesetzlichkeit erfolgt die Aufforderung an die Träger, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen. Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Ar-

beitsweise des Jugendamtes und des Trägers gegenseitig transparent sind.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte als ein kontinuierlicher Kooperationsauftrag begriffen werden, welcher nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von jungen Menschen ist ein zentraler Auftrag und stellt damit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe dar, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln entsprechend auszurichten.

Die Vorgaben aus § 72a SGB VIII, nach denen eine Vereinbarung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen werden, müssen beachtet werden (nähere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 14.2. Anstellungsverhältnis). Jedoch ist die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument zur wirksamen Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Vielmehr ist hierfür eine umfassende Präventionsarbeit nötig. Daher sind Angebote der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe auf etwaige Gefährdungspotentiale regelmäßig zu überprüfen. Die Prävention von Gewalt/sexuellem Missbrauch ist bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung der Angebote zu verankern.

9. Ergänzende Angebote

Der ganzheitliche Arbeitsansatz der ambulanten Hilfen zu Erziehung bedeutet nicht, dass die Fachkräfte alle erforderliche Hilfe selbst leisten. Zu ihren Aufgaben gehört, die Möglichkeiten ergänzender Angebote aufzuzeigen und zu vermitteln und gegebenenfalls in der Hilfeplanung anzuregen, z. B. Hilfen zur Förderung von Frauen und Kindern, Schuldner- und Suchtberatung, Therapien, Alphabetisierungskurse, Angebote der Familienbildung gem. § 16 SGB VIII, Freizeitmöglichkeiten usw. Die Chance an diesem Schnittstellenmanagement besteht darin, dass die sozialpädagogische Fachkraft Zugänge erleichtern, Übergänge zwischen den Angeboten gestalten und Kommunikationsbrücken anbieten kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Fachkraft über die dafür notwendigen Sozialraumkenntnisse verfügt und die Selbstverantwortung und Kompetenzen der Familie stärkt.

Die Kombination verschiedener Hilfen zur Erziehung in einer Familie kann sinnvoll und notwendig sein, z. B. ergänzende Hilfen für einzelne Familienmitglieder, Erziehungsberatung oder der zusätzliche Platz in einer Tagesgruppe.

Dabei ist sicherzustellen, dass diese Hilfen gemeinsam mit allen Beteiligten sorgfältig auf die im Hilfeplan festgehaltenen Ziele abgestimmt werden. Festlegungen zu Arbeits- und Rol-

lenverteilung sowie Kooperationsvereinbarungen sind für ein Gelingen der verschiedenen Hilfen unerlässlich.

10. Mitwirkung, Hilfeplan

Generell werden ambulante Hilfen zur Erziehung über das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII gesteuert.

Das Hilfeplanverfahren soll Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten herstellen und ist damit eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Hilfeprozesses. § 36 SGB VIII ist Grundlage für den Hilfeplanprozess. Dieser enthält die Verfahren über den Ablauf bei der Entscheidung von Hilfen zur Erziehung und die Steuerung des andauernden Hilfeprozesses.

Personensorgeberechtigte haben das Recht, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung im Jugendamt zu stellen. Der Bedarf der geeigneten und notwendigen Hilfe zur Erziehung wird vom Jugendamt durch die fallzuständige Fachkraft im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten festgestellt. Eine zentrale Bedeutung für die Bestimmung der konkreten Hilfe hat der Hilfeplan.

Der Hilfeplan ist für die kooperative Gestaltung des pädagogischen Prozesses bestimmt und ist eine schriftliche Dokumentation des Aushandlungsprozesses.

Das Jugendamt ist der Leistungsträger und ist für die verfahrensmäßige und fachlich- inhaltliche Steuerung des Hilfeplanprozesses verantwortlich. Er enthält als Instrument der Bedarfsfeststellung Elemente, die die Entscheidungen über die geeignete und notwendige Hilfe vorbereiten. Ferner konkretisiert er die Entscheidung, indem er Angaben über die einzelnen pädagogischen und therapeutischen Leistungen enthält. Des Weiteren beinhaltet er auch die Verhaltenspflichten der verschiedenen, an dem Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.

Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist eine Entscheidung mit einer erheblichen Auswirkung auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grunde müssen die jungen Menschen und deren Familie an der Entscheidung und Inanspruchnahme der Leistungen beteiligt werden, insbesondere müssen ihnen Hilfeangebote im Leistungskatalog der Jugendhilfe sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Entwicklung der jungen Menschen aufgezeigt werden.

Auch lässt das SGB VIII nach § 36a Abs. 2 grundsätzlich die Möglichkeit einer direkten, niedrighschwelligeren Inanspruchnahme im Einzelfall zu.

Besteht mit der Familie Einvernehmen, dass die ambulante Hilfe für sie geeignet ist, hat das Jugendamt die Aufgabe, einen geeigneten Leistungserbringer für ambulante Hilfen zur Erziehung anzufragen. Dieses erfolgt durch anonymisierte Information über deren Problemlage und Familiensituation.

Nach Zusage des Leistungserbringers zur Übernahme einer ambulanten Hilfe zur Erziehung, sollte ein erster Kontakt zwischen der Familie und der ausgewählten Fachkraft hergestellt werden.

Die ambulante Hilfe zur Erziehung wird im Rahmen eines Verwaltungsaktes beschieden. Das Hilfeplanprotokoll ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes. In der Regel werden im ersten Hilfeplangespräch Richtungsziele der Hilfe sowie der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen der ambulanten Fachkraft und Familie vereinbart.

Der Hilfeplan enthält aus der Sicht aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Ressourcen der Familie

- die Beschreibung der Situation der Familie
- die Ziele der Familienmitglieder
- die Hilfeart
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und das weitere Verfahren.

Besonders wichtig dabei ist, die Sichtweise der Eltern, Jugendlichen und Kinder zu respektieren und sie als Experten in eigener Sache umfassend zu Wort kommen zu lassen.

Gegebenenfalls werden die Leistungsempfänger und die ambulante Fachkraft beauftragt, eine Konkretisierung der in der Klärungsphase beschriebenen Ziele vorzunehmen. (siehe Punkt 6.1.)

Die regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans dient der Überprüfung des erzieherischen Bedarfes und ggf. Veränderung der ersten Zielbeschreibung und der Einigung auf neue Vereinbarungen für den Hilfeprozess.

Die Familie formuliert, priorisiert und kommuniziert ihre Ziele im Hilfeplangespräch mit Unterstützung aller am Hilfeplanprozess beteiligten Akteure.

Bei der Beschreibung der Ziele sollte darauf geachtet werden, dass sie möglichst konkret und überschaubar sind und in einer für die Familie in verständlichem Deutsch aufgeschrieben werden. Sinnvoll und notwendig sind klare Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Familie, der ambulanten Fachkraft und dem Jugendamt sowie sonstigen Institutionen und zu beteiligenden Personen.

Generell unterliegt die Hilfeplanung den Anforderungen des Sozialdatenschutzes. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter dem Punkt 13.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes übernimmt in eigener Verantwortung die Steuerung des Hilfeplanprozesses und vereinbarte Beratungsaufgaben gegenüber der Familie.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe (Beginn der Ablösephase) sollte im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt werden. Zur Ausgestaltung der Ablösephase sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden. Das Abschlussgespräch zwischen allen Beteiligten ist Bestandteil der Ablösephase.

11. Beteiligung/Partizipation in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Hinter den Begriffen Partizipation/Beteiligung ist der Grundgedanke zu verstehen, dass Menschen an Entscheidungen und Prozessen, welche sie betreffen, teilhaben. Sich aktiv einzubringen, Einfluss zu haben und ernst genommen zu werden, vermittelt allen Menschen bereits ab dem sehr frühen Kindesalter wichtige Erfahrungen. In der Fachpraxis werden die Begriffe der Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung oft gemeinsam unter dem Begriff der Partizipation zusammengefasst.

In der vorliegenden Empfehlung werden die Begriffe Partizipation und Beteiligung synonym verwandt. Die Stufen der Beteiligung sind nach Roger Hart und Wolfgang Gerner* wie folgt zusammengefasst und definiert. Es gibt die Stufen der:

1. Nichtinformation
2. Information
3. Mitsprache
4. Mitbestimmung
5. Selbstbestimmung

Es braucht eine Auswahl an geeigneten Methoden in den Stufen der Beteiligung, welche sich an den individuellen Ressourcen der Familie und dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder/ Jugendlichen orientieren.

Partizipation ist eine Grundvoraussetzung für gelingende Prozesse in der ambulanten Hilfe zur Erziehung und ist als Methode entsprechend der Paragraphen §§ 8, 36 SGB VIII konsequent anzuwenden.

Die Hilfeplanung ist ein partizipatorischer Gestaltungsprozess zwischen den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, der ambulanten Fachkraft und der/m Sozialarbeiter_in des Jugendamtes.

Erfolgreiche Partizipation wird sichtbar, indem die Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen ihr Erleben und Wissen um die bisherige Erziehung und Entwicklung sowie ihre Kompetenzen und Bereitschaften zur Veränderungen, und die Fachkräfte ihr Fachwissen einbringen. Ziele eines partizipatorischen Gestaltungsprozesses sind:

- eine gemeinsame Entscheidungsfindung aller Beteiligten
- Verantwortungsübernahme für die eigenen Belange
- Erhöhung der Selbstwirksamkeit im Lebensalltag der Familienmitglieder
- Nachhaltigkeit der Hilfe

Beteiligung heißt auch: Betroffene erlauben Professionellen einen Einblick in ihren Lebensalltag.

Sie verschaffen Fachleuten Vorstellungen, wie professionelle Leistungen aussehen sollen, damit sie angenommen und wirksam werden. Familien geben Professionellen damit die Möglichkeit, Methoden anzubieten, die geeignet sind, Klienten bei der Entdeckung ihrer Ressourcen zu unterstützen. Gelingende Hilfen zur Erziehung sind darauf angewiesen, dass die Betroffenen die Professionellen durch frei gewählte Zugänge betei-

gen. Diese Grundhaltung muss bei allen beteiligten Fachkräften entwickelt und reflektiert werden.

12. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Familie und amb. Fachkraft

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft ist zunächst die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses notwendig. Ist dieses gegeben, ist es hilfreich, in Orientierung am Hilfeplan mit der Familie einen Kontrakt zu erstellen, der die Basis für die Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft bildet.

Die in dieser Vereinbarung formulierten Aufgaben und Ziele sind mit der Familie gemeinsam zu entwickeln und können nicht von der ambulanten Fachkraft einseitig festgelegt werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachkraft, die Familie dabei zu unterstützen, eigene realistische Ziele zu entwickeln.

Die im Kontrakt formulierten Ziele werden umso eher erreicht

- je mehr die Ziele den Wünschen, Interessen und Anliegen der Familie entsprechen und die Zielsetzung von der Familie bestimmt wird,
- je sinnvoller die Zielerreichung für die Familie ist,
- je überschaubarer die einzelnen Teilziele und Handlungsschritte sind,
- je kürzer der Zeitraum bis zum ersten Erfolgserlebnis ist,
- je stärker die Orientierung des Ziels an Fähigkeiten und nicht an Defiziten ist,
- je höher die Übereinstimmung von Zielen und Werten in Familie und sozialem Umfeld sind und
- je klarer die Absprachen über die Anteile des Einzelnen und der Zielerreichung sind (wer macht was bis wann).

Je nach Entwicklung der Familiensituation kann es für die Familie und die Fachkraft sinnvoll sein, die Ziele zu verändern, wenn dadurch schneller Erfolge zu erwarten sind und die Veränderungsmöglichkeiten der Familie gestärkt werden. Der Kontrakt dient als Grundlage für die Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft. Eine mögliche Weitergabe an das Jugendamt ist konkret abzustimmen.

13. Vertrauens- und Sozialdatenschutz

Der besondere Arbeitsansatz der ambulanten Hilfen zur Erziehung bedingt, dass im Prozess der Beratung und Unterstützung von Familien die ambulanten Fachkräfte eine Vielzahl von unterschiedlichen, höchst persönlichen Informationen aus der Privatsphäre der Familien erhalten.

Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe ist daher die Bildung und Sicherung eines Vertrauensverhältnisses zwischen der ambulanten Fachkraft und der Familie.

Erfolgt die Hilfe im Rahmen eines Zwangskontextes, ist zwischen Fachkraft und Jugendamt abzustimmen, wie die Rolle der Fachkraft als Unterstützer der Familie auf der einen Seite

und als Garant des Kindeswohls auf der anderen Seite konkret ausgestaltet werden kann. Diese Abstimmungen sind offen mit der Familie zu kommunizieren.

Die Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff SGB VIII. Für Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe wird der Sozialdatenschutz über Vereinbarungen nach § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam. Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe).

Die letztere Schutzvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigepflicht handelt. Aus dieser ergibt sich, dass z. B. eine Offenbarung von anvertrauten Sozialdaten über eine unterstützte Familie durch die Fachkraft des Jugendamtes oder der ambulanten Hilfe zur Erziehung an andere Stellen oder Privatpersonen etc. nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig ist und wenn eine Offenbarungsbefugnis aufgrund gesetzlicher Anzeigepflichten besteht. Das gilt auch im Verhältnis Fachkräfte des Jugendamtes und Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Im Verfahren der Mitwirkung, Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nehmen junge Menschen und ihre Eltern direkt und regelmäßig am Austausch mit der Fachkraft für ambulante Hilfen, dem Jugendamt und ggf. anderen Stellen oder Personen teil und entscheiden selbst über Offenbarung ihrer eigenen Daten, die zur Feststellung der Voraussetzungen für die Fortführung, Änderung oder Einstellung der Hilfe zur Erziehung erforderlich sind.

Sind im Rahmen der örtlichen Standards schriftliche Fallberichte der Fachkräfte der ambulanten Hilfe an das Jugendamt verankert, sind diese nur mit Kenntnis der Familie über deren Inhalt zu versenden.

Bei Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII ist dieses verpflichtet, die erforderlichen Daten zu und bei den Betroffenen zu erheben. Dazu können auch Zuarbeiten bei den Fachkräften der ambulanten Hilfen zur Erziehung erbeten werden. Diese sind dann in ihrem Inhalt mit den Familien abzustimmen.

13.1 Grenzen des Datenschutzes

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich aus §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Zi. 2, 4, 5 SGB VIII.

13.2 Datenschutzbestimmungen für Träger der freien Jugendhilfe

Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Datenschutzbestimmungen der öffentlichen Träger nicht unmittelbar. Sie sind aber, sofern sie als Leistungsträger das SGB VIII anwenden, auch an deren Verfahrensbestimmungen gebunden.

Werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch genommen, so ist gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen stets ausdrücklich vereinbaren. Zu empfehlen ist eine gleichbleibende Vertragsklausel, die ohne individuelle Abweichungen eine entsprechende Anwendung der für den öffentlichen Träger geltenden Vorschriften (§§ 35 SGB I, 67 ff SGB X, 61 ff SGB VIII) festlegt. Sie sollte auch die vom Träger der freien Jugendhilfe erhobenen Daten mit einbeziehen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit sowie den Umfang der Datenübermittlung an Träger der freien Jugendhilfe trägt der/ die Mitarbeiter/ in des Jugendamtes.

14. Rahmenbedingungen

14.1 Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte

Neben den Aussagen zum Fachkräftegebot im SGB VIII gibt es im Land Brandenburg für die Anerkennung der Qualifikationen der Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung keine gesetzliche Grundlage.

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt es, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII, grundsätzlich zu definieren, welche Qualifikationen für entsprechende Aufgaben erforderlich sind. Im Einzelfall kann er zudem im Rahmen der Hilfeplanung abweichende Entscheidungen treffen.

Voraussetzung für die verantwortliche Wahrnehmung der anspruchsvollen Aufgaben (siehe Punkt 4.3 Aufgabenprofil) in den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist ein hohes Maß an Fachlichkeit. Deshalb kommen in diesem Arbeitsfeld vor allem Diplom-Sozialarbeiter/-innen und Diplom-Sozialpädagoge/-innen (FH) sowie Absolvent/-innen vergleichbarer Bachelor- und Master-Studiengänge (FH) in Betracht. Der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern mit einer aufgabenbezogenen Zusatzqualifikation und Berufserfahrung kann ebenfalls möglich sein.

Absolvent/innen der Zertifikatskurse Sozialpädagogische Familienhilfe und Ambulante Hilfen zur Erziehung sind gemäß § 2a, Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG), in der Fassung

vom 18.11.1996, im Land Brandenburg in diesem Arbeitsfeld geeignete Fachkräfte. Die Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse ist im Rundschreiben 21/95 des Amtsblattes des MBS vom 27.04.1995 festgestellt.

Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Fachkräfte in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zur wirksamen Durchführung der Hilfe von großer Bedeutung. Berufserfahrung ist wünschenswert.

Folgende Kompetenzen sind unverzichtbar:

- Kommunikationsfähigkeit
- Beziehungsfähigkeit in der professionellen Rolle
- Empathie
- Geduld und Zuverlässigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Umgang mit Krisen/Krisenmanagement/Gefährdungssituation
- Hohe Strukturiertheit und Fähigkeit zum Zeitmanagement

Die Erhöhung dieser Kompetenzen fördert der Leistungserbringer im Rahmen seines Personalentwicklungskonzeptes. Auch die Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatung, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte wird vorausgesetzt.

14.2 Anstellungsverhältnis

Grundsätzlich sollten fachliche Anleitung, Vertretungsmöglichkeiten und eine Fachexpertise bei dem Leistungserbringer der ambulanten Hilfen zur Erziehung vorhanden sein.

Die Einbindung von spezifischen oder therapeutisch ausgebildeten externen Fachkräften durch den Leistungserbringer kann im Einzelfall sinnvoll sein. Alle Fachkräfte sollten in die kollegialen Arbeitsstrukturen des Leistungserbringers eingebunden sein.

Das Arbeitsfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung birgt durch die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Hilfebewilligung im Einzelfall und Finanzierung über Fachleistungsstunden ein Risiko für die Leistungserbringer bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse. Alle Akteure sollten durch das Nutzen ihrer Möglichkeiten gemeinsam dafür Sorge tragen, prekäre Beschäftigung zu verhindern.

Laut § 72a SGB VIII schließt der örtliche Träger mit den Leistungserbringern Vereinbarungen zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zum Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Diese Vereinbarung regelt, dass keine Fachkräfte und anderweitige Beschäftigte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder eingestellt werden, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

14.3 Strukturen der Zusammenarbeit der Fachkräfte, Arbeitsumfang

Da die Fachkräfte jeweils einzeln in und mit Familien arbeiten, sollte die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch/Praxisberatung gesichert sein. Empfehlenswert ist ein Arbeitszusammenhang von mindestens zwei Fachkräften in den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Kooperations- bzw. Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden Familien, vorzuhalten. Zu diesen Funktionen zählen Arbeitsorganisation, Fachaufsicht und Einsatz der verfügbaren Ressourcen. Je nach örtlichen und trägerspezifischen Besonderheiten sollten sie eigens beschrieben werden.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Fachkraft in der Regel nur in sechs Familien gleichzeitig tätig sein kann, je nach Situation im Einzelfall und Arbeitsphase. Zu berücksichtigen sind im ländlichen Raum zusätzlich die langen Fahrwege.

Bei der Festlegung des Arbeitsumfangs im Rahmen der Hilfeplanung ist die Vereinbarung eines variablen Zeitkontingentes empfehlenswert. Das ermöglicht den Fachkräften, sich in stärkerem Maße an der aktuellen Situation der Familie zu orientieren, sowie hinsichtlich der Arbeitsformen flexibel zu sein (z. B. zeitweise Arbeit im Co-Team, Intervall-Arbeit, Gruppenarbeit, fallspezifische Netzwerkarbeit).

Neben der Arbeit in den Familien benötigen die Fachkräfte ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung, Teamarbeit, Wegeziten, Regie- und Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen sowie - besonders wichtig für den Erhalt und die Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation - für externe, regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen.

14.4 Materielle Ausstattung

Fachkräften der ambulanten Hilfen sollten Räumlichkeiten im Sozialraum zur Verfügung stehen, die für die Familien und andere Interessierte möglichst einfach erreichbar sind. Die Räumlichkeiten sollten sowohl für Beratungsgespräche, Familiengruppenarbeit oder Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet sein. Darüber hinaus sollten Räume für Verwaltungs- und Regiearbeiten der Fachkräfte vorhanden sein.

Für die aufsuchende Arbeit der Fachkräfte der ambulanten Hilfe ist die Gewährleistung von Mobilität notwendige Voraussetzung. Entsprechend des Leistungsangebotes ist die Berücksichtigung finanzieller Mittel für sozialpädagogische, planbare und begründbare Aufwendungen, die zum Erfolg der Hilfe maßgeblich beitragen können, möglich.

14.5 Finanzierung

Ambulante Hilfe zur Erziehung ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, deren Kosten er in vol-

lem Umfang zu übernehmen hat. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Die Eltern können nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Ambulante Hilfen zur Erziehung werden in der Regel über eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes durch einen Verwaltungsakt beschieden. Die Leistungsberechtigten nehmen dann die Leistung beim Leistungserbringer in Anspruch. Somit sprechen wir von einem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, bei dem drei bilaterale, aufeinander bezogene Leistungsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer entstehen. In diesem Kontext wird die Finanzierung von ambulanten Leistungen auf Grundlage des § 77 SGB VIII geregelt. Hier heißt es:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.“ Das AGKJHG Brandenburg trifft hierzu für das Land keine weitergehenden differenzierenden Aussagen. Die Finanzierung von ambulanten Leistungen erfolgt in der Regel über Fachleistungsstunden. Fachleistungsstunden stellen eine Bezugsseinheit dar. Grundsätzlich sollten die allgemeinen Parameter der Bestandteile einer Fachleistungsstunde mit allen Leistungserbringern einheitlich vereinbart werden.

Ein zentraler Parameter ist die Definition der Jahresarbeitsnettozeit. Diese resultiert aus der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Zeit des Mitarbeiters, abzüglich Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

Zur weiteren Differenzierung in der Berechnung der für die direkte Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ist grundsätzlich die Entscheidung zu treffen, welche fallunabhängigen und fallabhängigen Tätigkeiten von dieser abgezogen werden müssen oder gesondert vereinbart werden.

Darunter fallen unter anderem:

Fallbezogene Tätigkeiten sind beispielsweise Behördenkontakte und Telefonate, Vor- und Nachbereitung des direkten Helpings, Wegezeiten, kollegiale Fallberatung, Fallsupervision, Dokumentation, Ausfallzeiten durch Krankheit oder mangelnde Mitwirkung der Hilfeempfänger etc.

Fallunabhängige Tätigkeiten sind u. a. Zeiten für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben mit anderen Institutionen und dem sozialen Umfeld, Supervision, Teambesprechungen, Zeitdokumentation.

In die Kalkulation von Fachleistungsstunden gehen in der Regel folgende Kostenbestandteile ein:

- Personal- und Personalnebenkosten (z. B. pflichtige Abgaben, wie Arbeitsschutz, Brandschutz, Berufsgenossenschaft etc.)

- Betriebs-, und Sachkosten (z. B. Raumkosten, Versicherungen, Strom, Wasser, Heizung, Wartung, Instandhaltung, technische Ausstattung, EDV, Kommunikationskosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Material-, Fahrtkosten etc.)
- Kosten im Rahmen der Sicherstellung der arbeitsrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durch den Träger (z. B. Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Vernetzung auf Trägerebene etc.)
- Kosten für fachliche Anleitung, Beratung und Fachcontrolling (Steuerungsfunktion, Überprüfung des Hilfeverlaufs in Bezug auf die vereinbarte Hilfeplanung, kollegiale Fallberatung)
- Kosten zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von Fachkräften und Leistungen (z. B. Supervision, Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Konzeptentwicklungsprozesse)
- Kosten, die im Zusammenhang mit der direkten Leistungserbringung entstehen (z. B. sozialpädagogische Materialien, Literatur, Spielmaterial und Aktivitäten mit der Familie etc.)

Im Rahmen des Leistungsangebotes bietet die Festlegung einer Auslastungsquote, welche zwischen den Vereinbarungspartnern vertraglich geregelt werden kann, die Möglichkeit, passgenau auf Hilfeanfragen zu reagieren und Auslastungsschwankungen auszugleichen.

15. Qualität - Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung der Qualität von Leistungen sollte als eine gemeinsame Aufgabe des Trägers der freien Jugendhilfe und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verstanden werden. Qualitätsentwicklung ist ein dialogischer Prozess, der sich auf die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von pädagogischen Qualitätszielen und -maßnahmen bezieht. Standards und Vereinbarungen im Bereich der Leistung und Qualität sorgen für Transparenz, insbesondere auch bei der Finanzierung.

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Hier wird geregelt, in welcher Qualität der Leistungserbringer die Leistung vorhält, um jederzeit bedarfsgerecht ambulante Hilfen zur Erziehung umsetzen zu können.

Das fachliche Handeln in den ambulanten Hilfen zur Erziehung wird bestimmt durch unterschiedliche Qualitätsebenen. Für die Beurteilung, ob eine ambulante Leistung mit hoher Qualität erbracht wird, müssen Standards oder Qualitätsmerkmale beschrieben und vereinbart werden. Dies betrifft die drei Qualitätsebenen der Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

In Qualitätsstandards, Konzepten und in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollten u.a. zu folgenden Schwerpunkten Aussagen enthalten sein:

- Hilfeplanung als Qualitätsgarant
- Schutz vor Gewalt/Beschwerdemöglichkeiten

- Auswertung der Hilfeleistung nach Ablauf der ambulanten Hilfen (ASD, freier Träger, Familie)
- Qualifikation und Eignung der Mitarbeiter/innen im Arbeitsfeld, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen
- Regelmäßige Reflektionsgespräche zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe anhand von Leitfragen zu Zielgruppen, Arbeitsschwerpunkten, sozialräumlichen Entwicklungen und Bedarfen
- Überprüfung gemeinsam erarbeiteter Verfahren im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Die Evaluation der grundsätzlichen Hilfeform ambulante Hilfen zur Erziehung kann im Rahmen der Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erfolgen. Diese Arbeitsgemeinschaften können auch für die Entwicklung gemeinsam erarbeiteter Verfahren, Standards und perspektivischer Leistungsangebote im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung genutzt werden.

16. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die ambulanten Hilfen zur Erziehung können nach §§ 4, 74 ff SGB VIII sowohl Träger der freien Jugendhilfe als auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Die Gewährleistungspflicht, die Gesamt- und Planungsverantwortung verbleibt in jedem Fall beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Der Begriff „Träger der freien Jugendhilfe“ wird im SGB VIII nicht definiert. Sie beschränken sich weder auf die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (vor allem Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände), noch auf die geförderten Träger.

Freie Träger der Jugendhilfe können über diesen Kreis hinaus auch freiberuflich tätige Einzelpersonen und privat-gewerbliche Träger sein, deren Tätigkeit sich auf Aufgaben der Jugendhilfe bezieht - unabhängig von der Rechtsform der Organisation (u. a. eingetragener Verein, Stiftung, GmbH, GbR oder andere,

wie z. B. Selbsthilfeinitiativen). Eine ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist nicht erforderlich.

Entscheidend für die Wahl des Leistungserbringers ist es, in welcher Qualität die Leistung angeboten wird und erbracht werden kann. Das Jugendamt prüft die fachliche Eignung des Trägers der freien Jugendhilfe.

Ist das Jugendamt selbst Träger der ambulanten Hilfe, sollte es besonders darauf achten, dass es eine strikte Trennung zwischen der Leistungserbringung und der inhaltlichen Steuerung des Hilfeplanprozesses gibt.

17. Literatur

SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)

SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

SGB X Sozialgesetzbuch - (SGB) Zehntes Buch (X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Empfehlungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg Überarbeitung der Empfehlungen vom 16.10.1996 beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 13. Juli 2009

*Roger Hart und Wolfgang Gerner „Warum fragen Sie nicht jemanden, der etwas davon versteht? Kommunale Partizipationsansätze zwischen tatsächlicher Beteiligung und bürgerschaftlicher Kosmetik“, In ajs-Information, Heft 2, S. 4-10, 2009.

Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG)
Rundschreiben 21/95 des Amtsblattes des MBS vom 27.04.1995

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige
Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0